

ACD-Brief

Sonderausgabe



Australian Cattle Dog
Club Deutschland e.V.



www.acdcd.de

Vorstand & Impressum

Andrea Kreusch - 1. Vorsitzender, Geschäftsstelle

Birsteinstraße 6 - 65795 Hattersheim

Tel. 06190 - 74457

vorstand1@acdcd.de - geschaeftsstelle@acdcd.de

Andrea Hey-Meier - 2. Vorsitzende

Heddesheimer Straße 68 - 69493 Hirschberg

Tel. 06201 - 53489 oder mobil: 0171 - 1947644

vorstand2@acdcd.de

Schriftführerin

zur Zeit unbesetzt

Kassenwartin

zur Zeit unbesetzt

Ingrid Heimel - Zuchtleitung

Elberndorf 4 - 57339 Erndtebrück

Tel. 02753 - 3511

zuchtleitung@acdcd.de

Andrea Hey-Meier - Beauftragte für Erziehung & Ausbildung

Heddesheimer Straße 68 - 69493 Hirschberg

Tel. 06201 - 53489 oder mobil: 0171 - 1947644

ausbildung@acdcd.de

Johannes Herbel - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Schulstraße 29 - 35614 Aßlar

Tel. 06441 - 88816

oeffentlichkeit@acdcd.de

Sara Herzlinger - Beauftragte für das Ausstellungswesen

Lönsstraße 14 - 63486 Bruchköbel

Tel. 06181 - 73654

ausstellung@acdcd.de

Jana Rusch - Zuchtbuchstelle

Hohewurth 16 - 27612 Loxstedt

Tel. 0471 - 9022966

zuchtbuchstelle@acdcd.de

Bankverbindung:

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, BLZ: 795 500 00, Kto: 845 02 31

IBAN: DE45 7955 0000 0008 4502 31, BIC/SWIFT: BYLADE M1ASA

Abo-Preis:

16,00 EUR Inland, 18,00 EUR Ausland (jährlich, Einzelpreis 4,00 EUR)

Anzeigenpreis:

1 Seite 12,50 EUR, Doppelseite 25 EUR, Rückseite 20 EUR (Mitglieder)

1 Seite 17,50 EUR, Doppelseite 35 EUR, Rückseite 25 EUR (Nicht-Mitglieder)

Mitgliedsbeitrag seit 01.01.2011:

Vollmitglieder 52,00 EUR/Jahr incl. ACD-Brief und „Unser Rassehund“, Anschlussmitglieder 20,00 EUR,

Aufnahmegebühr 20,00 EUR einmalig

Der nächste ACD-Brief erscheint im **März/April 2014**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist der 15. März.

Wir freuen uns über ihr Feedback, Bilder, Anzeigen, Beiträge und Leserbriefe.
Bitte einsenden an: redaktion@acdcd.de

Vorwort

Liebe Freunde des Australian Cattle Dog,

heute erhaltet Ihr ein neues Exemplar des ACD-Briefes. Das Hauptthema dieser Sonderausgabe ist dabei die anstehende Jahreshauptversammlung. Wie ihr schnell feststellen werdet, gibt es dieses Jahr eine große Anzahl an Anträgen, die es abzustimmen gilt. Uns steht also viel Arbeit bevor. Daher ist es wichtig, dass viele Mitglieder den Weg zur Versammlung finden. Wir als Mitglieder haben die Möglichkeit und die Pflicht den Verein zu gestalten. Für unsere Hunde ist es von Bedeutung, dass wir uns die Zeit nehmen die richtigen Entscheidungen zu treffen und Grundsteine für eine gelungene Zukunft legen.

Daher kann ich nur um eine rege Teilnahme bitten, auch wenn die Abstimmung über Paragraphen und Ordnungen langweilig erscheint.

Ein weiteres Thema, das mir persönlich sehr am Herzen liegt ist die Clubschau im April. Ich freue mich sehr nach einigen Jahren wieder eine Schau für den Verein ausrichten zu dürfen. Auch hier wünsche ich mir eine rege Teilnahme unserer Mitglieder und hoffe das eine oder andere neue Gesicht begrüßen zu können. Auch hoffe ich auf eine Teilnahme am Fundraising. Das Fundraising ermöglicht es die Beigaben für alle Aussteller vielseitig zu gestalten und finanziert einen großen Teil der Schau. Bitte schaut auf die Homepage und überlegt, ob ihr nicht wenigstens einen kleinen Preis sponsern könnt.

Euch allen wünsche ich bis zur Jahreshauptversammlung eine schöne und erfüllte Zeit mit Euren Hunden und ich hoffe dort bald viele neue und alte Liebhaber des ACD's begrüßen zu können.

Bis bald,

Sara Herzlinger
Beauftragte für das Ausstellungswesen

Veranstaltungen

Terminüberblick 2014

23. März - Jahreshauptversammlung

Hotel-Restaurant-Windeck
Bogenstraße 8, 57299 Burbach-Würgendorf
Beginn: 10:00 Uhr

13. April - Clubschau

Übungsplatz der SV-OG-Bruchköbel
Richter: Prof. Dr. Peter Friedrich
Beginn: 10:00 Uhr

04. Mai - Herding-Schnupperkurs

Weinheim an der Bergstraße
Hüte-Schnuppertag auf dem Fuchshof Rippenweier

09.-11. Mai - Infostand Dortmund

Der Verein ist zur Europasiegerausstellung mit einem Infostand vertreten. Mithilfe gesucht.

19. Juni - Inventarisierung und Verhaltenstest

Übungsplatz der SV-OG-Aßlar
Richter: Prof. Dr. Peter Friedrich

17. August - Offene ACDCD e.V. Agility-Meisterschaft

Im Rahmen eines offenen Turniers beim VdH Schriesheim.
Teilnehmen können alle Cattle Dogs, die die normalen Startbedingungen für Agility erfüllen.

30. August - Spezialzuchtschau

Lauf a.d. Pegnitz
Richterin: Donna Saltau (Australien)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage.

Protokoll der ACD/CD e.V. AOMV

am 24.11.2013 in Köln, Vereinsheim Hundeschule Hillgemann/ADRK Köln Nord

Beginn der Sitzung 09.48 Uhr

Anwesende Vorstandsmitglieder:

1.VS Andrea Kreusch, 2.VS + Beauftragte für Erziehung & Ausbildung Andrea Hey-Meier,
Zuchtleitung Ingrid Heibel, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit Hannes Herbel

Entschuldigt: Beauftragte für das Ausstellungswesen Sara Herzlinger

Anwesende Mitglieder:

siehe Anlage 1

Die Versammlungsleitung obliegt der 1.VS Andrea Kreusch

Zu TOP 1 Die 1.VS begrüßt die Anwesenden und lässt Gäste zu.

Zu TOP 2 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung wurde ordnungsgemäß
einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesend sind 19 stimmberechtigte Mitglieder (1 Mitglied hat sich eingetragen,
jedoch nicht unterzeichnet, ist aber den Anwesenden Vorstandsmitgliedern
bekannt)

Die TO wird ergänzt durch den TOP Wahlausschuss

Die Protokolle der letzten JHV1+2/AOMV erschienen im Vereinsorgan ACD
Brief und sind im Mitgliederbereich der Homepage hinterlegt.

Zu TOP 3 Es wurden kurz die Planungen für das kommende Jahr angesprochen im Bereich
Ausbildung und Ausstellungswesen.

DNA Profilierung der Hunde ab 01.01.2014

Die Verfahrensweise wird innerhalb der Vorstandschaft besprochen und
Veröffentlicht.

Zu TOP 3.1 siehe Zu TOP 2

Wahlausschuss: Hannes Herbel

Wahlhelfer: Andrea Boog, Ingrid Heibel

Auf eine Wahl des Wahlausschusses wird verzichtet, da sich sonst keiner
freiwillig meldet und das Amt übernimmt.

Zu TOP 4 Wahl Kassenwart

Kein Kandidat – keine Wahl

Die 1.VS informiert die Mitglieder: Sollte sich niemand finden, der dieses Amt
übernimmt muss eine Buchhaltungsfirma beauftragt werden.

2014 steht die Prüfung zur Gemeinnützigkeit an und die Kassengeschäfte der
letzten 3 Jahre müssen ordentlich geführt sein, was mit der Doppelbelastung der

unterbesetzten Vorstandschaft nicht gewährleistet werden kann.

Zu TOP 5 Wahl Schriftwart

Kein Kandidat – keine Wahl

Zu TOP 6 Wahl 1 Mitglied der Zuchtkommission

Vorschlag Peter Kreusch

Geheime Wahl

14 Ja 3 Nein 2 Enthaltungen

Peter Kreusch nimmt die Wahl an

Nochmalige Anfrage des Wahlleiters zur Besetzung der Ämter Kassenwart und
Schriftführer – keine Meldungen

Der Wahlleiter übergibt an die 1.VS Andrea Kreusch

Zu TOP 7 Verschiedenes

Betrifft Unterlagen der Geschäftsstelle – die zwar als elektronische Dateien der
vorhergehenden Geschäftsstelle/1.VS vorliegen, jedoch die Originale fehlen.

Unterlagen der letzten Kassenwartin sichten.

Diskussion über die Veröffentlichung des Kassenprüfberichtes im
Mitgliederbereich der Homepage

Antrag auf Veröffentlichung des jährlichen Kassenprüfberichtes.

Abgelehnt, da dies vorher auf die Tagesordnung muss

Gerücht um 2 neue CattleDog Vereine.

Zumindest der VACD ist mittlerweile bekannt, auch deren Geschäftsführung.

Trotz Nachfrage gibt es bisher keine Einsicht in die Satzung oder weitere Infos
über den Zweck des VACD.

Zucht außerhalb des ACD e.V.

Es wird Verträge geben für Nichtmitglieder; ohne diese Verträge keine Papiere;

Die Zuchthoheit liegt beim ACD e.V.

Anfrage betreffs des angekündigten ACD Briefes in Papierform, ob dieser auch
elektronisch erhältlich sein wird: JA – er wird wie gewohnt auch auf der
Homepage zum Download bereit stehen.

Anfrage an die MGV wer die Abonnentenliste des VDH Organs „Unser
Rassehund“ erhält – keine Klärung

Anfrage wegen der Eintragung der Satzungsänderungen und der neuen
Vorstandschaft im Vereinsregister.

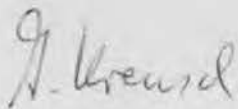
Öffnungszeiten von Amtsgerichten, Notariaten gehen wenig konform mit
Arbeitszeiten – das Registergericht ist jedoch unterrichtet.

Zudem kommt nun auch noch das Protokoll dieser AOMV dazu

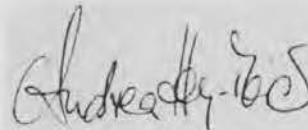
Die 1.Vorsitzende Andrea Kreusch bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die
Sitzung.

Ende der Sitzung 10.44 Uhr

Hirschberg, den 28.11.2013



.....
Andrea Kreusch
1.Vorsitzende



.....
Andrea Hey-Meier
2.Vorsitzende / Protokoll

Clubschau 2014
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

für Australian Cattle Dogs

Richter:
Prof. Dr. Peter Friedrich

am Sonntag, den 13. April 2014
in Bruchköbel

Informationen und Onlinemeldung auf www.acdcd.de



Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.



An die Mitglieder des
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Hattersheim, den 18. Februar 2014

Einladung zur Jahreshauptversammlung, den 23. März 2014

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.,
hiermit laden wir Sie recht herzlich zur bevorstehenden Jahreshauptversammlung unseres Vereins am
Sonntag, den 23. März 2014, ein.

Tagungsort: Hotel-Restaurant-Windeck, Bogenstraße 8, 57299 Burbach-Würgendorf

Beginn: 10:00 Uhr

Die Versammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches den Jahresbeitrag für 2014 bezahlt hat.

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch die Versammlungsleitung

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 4 Verlesen des Protokolls der AOMV vom 24. November 2013

TOP 5 Berichte des Vorstandes

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende, Beauftragte für Erziehung und Ausbildung
- c) Beauftragte für das Ausstellungswesen
- d) Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit
- e) Zuchtleitung / Zuchtbuchstelle

TOP 6a Kassenbericht

TOP 6b Bericht der Kassenprüfer

TOP 7 Entlastung Vorstand

TOP 8 Anträge an die Mitgliedervollversammlung

- 8.1 Antrag Claudia Reiner & Beate Anthes - Änderung der Zuchtordnung
 - 4.1.2. Zuchtzulassung - Augenbefunde
- 8.2 Antrag von Ingrid Heibel - Änderung der Zuchtordnung
 - 4.1.2. Zuchtzulassung - Augenbefunde
- 8.3 Antrag von Ingrid Heibel - Änderung der Zuchtordnung
 - 6.1.1. Allgemeines - Belegerlaubnis
- 8.4 Antrag von Ingrid Heibel - Änderung der Finanzordnung
 - Ergänzung Deckbescheinigung
- 8.5 Antrag von Andrea Hey-Meier - Änderung der Satzung und Zuchtordnung
 - Satzung: §3 Aufbau des Vereins d) die Verhaltenskommission
 - ZO: 4.1.2. Zuchtzulassung - Verhaltenstest
- 8.6 Antrag von Andrea Hey-Meier - Änderung der Ausführungsbestimmungen
- 8.7 Antrag von Andrea Hey-Meier - Neue Ordnung für Verhaltenstester
- 8.8 Antrag von Andrea Hey-Meier - Änderung der Satzung
 - §3g) Beauftragter für Erziehung und Ausbildung
- 8.9 Antrag von Johannes Herbel - Änderung der Finanzordnung
 - Ergänzung fehlende DNA-Profilierung
- 8.10 Antrag von Johannes Herbel - Änderung der Zuchtordnung
 - 5.1. Bedeutung - 2/3-Wurf-Grenze
- 8.11 Anträge von Sara Herzlinger - Änderung der Satzung
 - a) §1 Absatz 3 - Mitgliedschaft im VDH
 - b) §15 Absatz 3 - Stimmenmehrheit bei Abstimmungen
 - c) §4 Allgemeines Absatz 1 - Mitgliedschaft im ACD/CD e.V.
 - d) §9 Verpflichtung der Mitglieder - Redefreiheit, Personenbezogene Daten
 - e) §10 Ende der Mitgliedschaft Absatz 4 - Verstöße
 - f) §15 Absatz 6 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung - Protokolle
 - g) §19 Aufgaben des engeren Vorstandes - Bestellung von Mitgliedern
 - h) §21 B Verhaltenstester - Ergänzung
 - i) §23 Wahl des Vorstandes - Ergänzung
 - j) §27 Absatz 1 Vereinsstrafen - Ergänzung
 - k) §27 Absatz 2 Vereinsstrafen - Änderung
- 8.12 Antrag von Johannes Herbel - Änderung der Zuchtordnung
 - 4.1.1. Allgemeines - MDR1-Gendefekt
- 8.13 Antrag von Johannes Herbel - Änderung der Zuchtordnung
 - 2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
- 8.14 Antrag von Johannes Herbel - Änderung der Zuchtordnung
 - 13. Verschiedenes - Zucht für Nichtmitglieder
- 8.15 Anträge von Sara Herzlinger - Änderung der Zuchtordnung
 - a) 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch - Ergänzung
 - 13. Verschiedenes - Zucht für Nichtmitglieder
 - b) 4.1.2. Zuchtzulassung - PRA
 - c) 4.4 Wurfwiederholungen
 - d) 6.1.1. Allgemeines - Ergänzung
 - e) 6.1.2. Deckbuch - Ergänzung
 - f) 6.1.3. Deckmeldung - Änderung
 - g) 6.2.2. Zwingerbuch - Ergänzung
 - h) 7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen 7.1 Wurfmeldung - Änderung
 - i) 7.4 Allgemeine Pflichten - Hörtest
 - j) 8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen - Änderung
 - k) 8.3. Eintragungssperre - Ergänzung
 - l) 9.2. Eigentum an der Ahnentafel - Änderung
 - m) 9.3. Besitzrecht - Änderung

- n) 9.5. Auslandsanerkennung - Ergänzung
- o) 9.7. Eigentumswechsel - Änderung
- p) 10. Register - Änderung
- q) 10.1. Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden - Änderung
- r) 4.1.2. Zuchtzulassung - PLL
- s) 12. Verstöße - Änderung
- 8.16 Antrag von Sara Herzlinger - Begriffsänderung
- 8.17 Antrag von Barbara und Claudia Weber - Veröffentlichungen
- 8.18 Anträge von Sara Herzlinger - Änderung der Allgemeinen Geschäfts- und Sitzungsordnung des ACDCD e.V.
 - a) §12 Abstimmungen, Absatz j - Änderung
 - b) §13 Wahlen - Ergänzung zu Absatz i - Wahlmodus
 - c) §14 Versammlungsprotokolle - Ergänzung zu d
- 8.19 Antrag von Ingrid Heibel - Änderung der Zuchtordnung
 - 4.1.3. Zuchtverwendung - Schutzfristen
- 8.20 Anträge von Sara Herzlinger - Änderung der Ausstellungsordnung
 - a) 1.9.2. Clubsieger-Zuchtschau
 - b) 1.9.4. Deutscher Jugendchampion ACDCD e.V.
 - c) 1.9.5. Deutscher Veteranenchampion ACDCD e.V.
- 8.21 Antrag von Klaus Kloth - gestellt durch RA Kubal - Vereinsausschluss Heike Polleichtner

TOP 9 Bestimmung der Wahlkommission

- a) Bestimmung des Wahlleiters
- b) Bestimmung der Wahlhelfer

TOP 10 Wahlen im geschäftsführenden Vorstand

- a) Schriftwart
- b) Kassenwart

TOP 11 Wahl des Ehrengerichts

- a) Ehrengerichtsvorsitzender
- b) Ehrengerichtsbeisitzer
- c) Vertreter des Ehrengerichtsvorsitzenden

TOP 12 Nachwahl Kassenprüfer

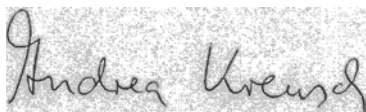
- a) Wahl eines Kassenprüfervertreters

TOP 13 ggf. Wahl der Verhaltenskommission

TOP 14 Entlastung der Wahlkommission

TOP 15 Verschiedenes

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.



Andrea Kreusch
1. Vorsitzende



Andrea Hey-Meier
2. Vorsitzende

Antrag 8.1

Claudia Reiner
Lauffener Str. 5
74199 Untergruppenbach

Beate Anthes
Landdamm 29
67580 Hamm am Rhein

Vorstand
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Mathias Dejung
Eisenberger Straße 1
67304 Kerzenheim

Datum, 11.02.2013

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 4.1.2. Zuchtzulassung hier: Augenuntersuchung

Sehr geehrter Vorstand,

mit diesem Schreiben möchten wir die Änderung des o.g. § der ZO beantragen.

Alte Fassung:

Augenuntersuchung

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 12 Monate alten Nachweis eines vom VDH autorisierten Tierarztes über einen ophthalmologischen Augentest, der bestätigt, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind.

Das Mindestalter des Hundes für den ophthalmologischen Augentest beträgt 12 vollendete Lebensmonate.

Der Augentest sollte jährlich wiederholt werden und darf beim Deckakt nicht älter als 12 Monate sein. Dieses gilt auch für ausländische Rüden, die im Wirkungskreis des ACD/CD e.V. decken.

Neue Fassung:

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 12 Monate alten Nachweis eines vom VDH autorisierten Tierarztes über einen ophthalmologischen Augentest, der die **Freiheit von postpolärer Katarakt (HC) und totaler Retinadysplasie (RD) bestätigt.**

Hunde mit anderen Kataraktformen können nur mit Hunden verpaart werden, die frei von Katarakt sind.

Hunde mit anderen Retinadysplasie-Formen können nur mit Hunden verpaart werden, die frei von Retinadysplasie sind.*

Der Augentest sollte jährlich wiederholt werden und darf beim Deckakt nicht älter als 12 Monate sein. Dieses gilt auch für ausländische Rüden, die im Wirkungskreis des ACD/CD e.V. decken

* Exakter Wortlaut der Retriever-ZO (2010 = 5'707 Welpen).

Begründung für die Katarakt:

Die Anforderungen an die ACD-Zuchthunde sind sehr unterschiedlich.
Wir kennen nur vier Länder, die eine Spaltlampenuntersuchung verlangen:

1. Holland
2. Finnland
3. Deutschland
4. Schweiz

Der VDH verlangt keine ophthalmologische Untersuchung für die Zuchthunde des ACDCD!

Die Rassevereine werden lediglich aufgefordert, bei einem schwerwiegenden Gesundheitsproblem Massnahmen zu ergreifen. Und dazu besteht seit dem procd-PRA-Test kein Grund mehr.

Katarakte sind beim ACD kein Problem. Laut den amerikanischen CERF-Zahlen* sind bei 3167 Untersuchungen nur 8 Hunde mit einer vollständigen Linsentrübung diagnostiziert worden (wobei die Katarakt auch durch die PRA ausgelöst werden kann und da kein Unterschied notiert wurde).

Sehr viele VDH-Rasseclubs verlangen für ihre Zuchthunde **KEINE** Spaltlampenuntersuchung. Als Beispiel führen wir ein paar bekannte Rassen mit einem sehr grossen Zuchtaufkommen auf:

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| • Deutscher Schäferhund | (2010 = 14'500 Welpen) |
| • Boxer | (2010 = 1'783 Welpen) |
| • Ridgeback | (2010 = 936 Welpen) |
| • Rottweiler | (2010 = 1'586 Welpen) |

Der klinische Augentest ist beim ACD (2010=142 Welpen) ein Relikt aus der Zeit vor dem Optigen-Test, wo laut Statistik 25% der ACD von der erblichen Augenkrankheit „procd-PRA“ (Netzhautablösung) betroffen waren.

Die jährliche ophthalmologische Augenuntersuchung ist laut ACDCD-ZO immer noch Pflicht, um allfällige „erbliche Augenkrankheiten“ zu erkennen.

Katarakt

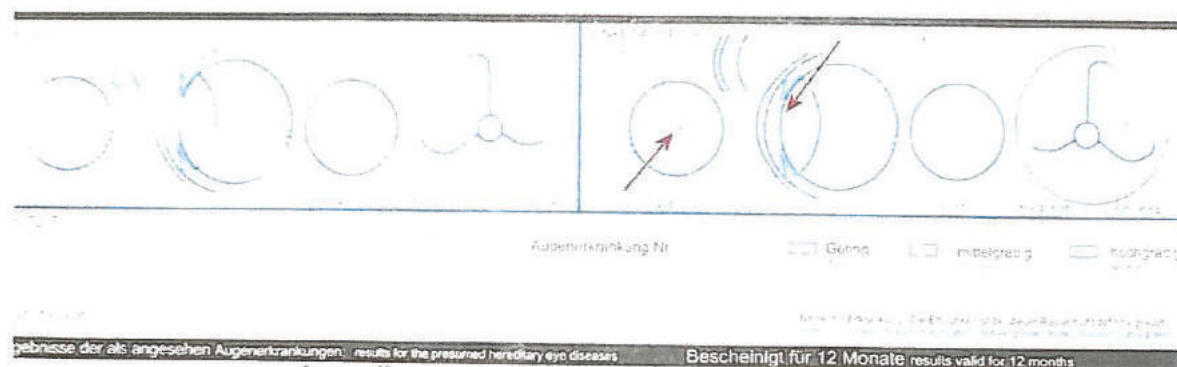
Die Katarakt (oder der graue Star) ist ein Sammelbegriff für jede noch so kleine Trübung auf der Linse.

Im Moment ist es leider noch so, dass den Cattle Dogs, die einen winzigen Punkt auf der Linse haben, der Zuchtausschluss droht. Obwohl es erwiesen ist, dass diese Punkte nicht zu Blindheit führen, also keine Krankheit sind.

Eine Doktorandin von Prof. Dr. Bernhard Spiess (ECVO und ACVO Diplomate, Obergutachter für den Retriever-Club) arbeitete in Zürich an einer Erfassung bei Retrievern. Diese Mini-Punkte in der Linsenrinne „punctata corticalis anterior“ (Punkt auf der vorderen

Linsenrinde) oder „punctata corticalis posterior“ (Punkt auf der hinteren Linsenrinde) können in jedem Lebensalter auftreten und sind absolut unschädlich.

‘Es gibt weltweit keine Studie die beweist, dass diese kleinen Punkte zur Blindheit führen können’, erklärte Prof. Dr. B. Spiess, und er empfiehlt diese betroffenen Hunde mit einem „punktfreien Partner“ weiterhin zur Zucht zu verwenden.

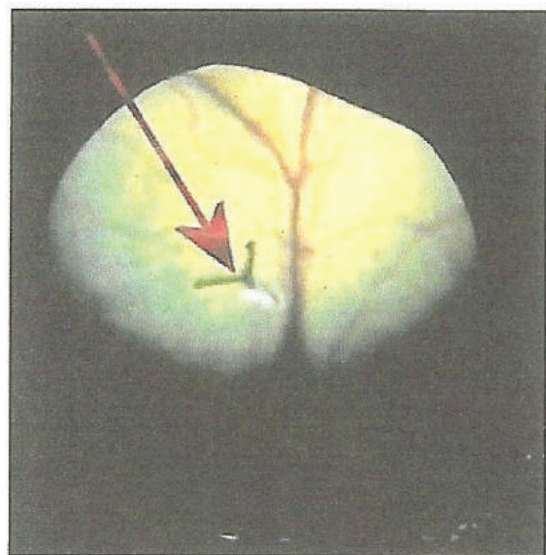


Ein ECVO-Augenschema mit einem harmlosen kleinen Punkt auf dem vorderen Teil der Linse

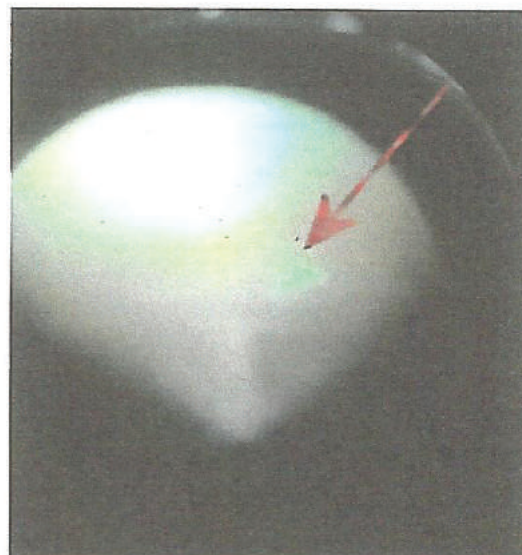
Diese Punkte sind z.B. in vielen Linien aller Retriever-Rassen sehr verbreitet, werden glücklicherweise in Deutschland komplett ignoriert und zur Zucht frei gegeben. Und dies bei einer Rasse mit einem sehr grossen Gen-Pool.

Lediglich die Hunde mit „HC“ (Pol-Star) erhalten keine ZZL. **

Prof. Dr. B. Spiess empfiehlt nicht mit Hunden zu züchten, bei denen Naht-Star oder Pol-Star diagnostiziert worden ist.



Der Naht-Star (Mercedes-Benz-Stern)



Der Pol-Star (typisches Dreieck)

Obwohl auch diese zwei Kataraktformen in den meisten Fällen harmlos verlaufen, empfiehlt Prof. Dr. B. Spiess mit betroffenen Hunden nicht zu züchten, da es bei gefährdeten Rassen in 8% der Fälle zu einer vollständigen Trübung der Linse führen kann.

In den Augen eines Genetikers ist der ACD-Genpool sehr klein.

Zu strenge Selektionen können innerhalb einer kleinen Population einen unermesslichen Schaden anrichten.

Im Ursprungsland Australien ist die Spaltlampenuntersuchung keine Pflicht für eine Zuchtzulassung.

Zusammenfassung für die Katarakt:

- VDH verlangt keine Augenuntersuchung für die Zuchthunde
- Es liegt im Ermessen der einzelnen Rasseclubs bei signifikanten Gesundheitsproblemen die ZO anzupassen
- Gleichzeitig verlangt die VDH-ZO im Artikel 4, die Zuchtbasis möglichst breit zu erhalten
- Die kleinen punktförmigen Trübungen der Linsenrinde sind **keine** erblichen **Augenkrankheiten, die zur Erblindung führen**
- Betroffene Hunde sollten nicht aus der Zucht ausgeschlossen werden, sondern lediglich die Auflage erhalten nur mit einem Kataraktfreien Hund verpaart zu werden

Quellenangaben/weitere Infos/ Anlagen:

- *CERF, ocular disorders canine 2007, Sth edition 2007, American College of Veterinary Ophthalmologists (Zeitraumen L99L - 2005)
- **E-Mail von der Genetikerin, Frau Dr. Ursula Friedrich, 79822 Titisee-Neustadt; Zuchtwartin im DRC (Golden Retriever)

- . Gesprächsprotokoll Prof. Spieß
- . Gesprächsprotokoll Dr. Sinzinger
- . Befundbogen Yuma und Bungee
- .

Begründung für die Retinadysplasie:

Mit Stand vom 04.01.2013, wurden 656 Australian Cattle Dogs auf jährliche Augenuntersuchungen untersucht. Davon haben 3 Hunde eine (multi-) fokale Retinadysplasie. Statistisch gesehen sind dies 0,34 %.

Der DOK schlägt vor einen Genetiker zu befragen. Das wurde getan (Genetikerin Frau Dr. Friedrich). Letztendlich kann **nur** ein Genetiker und/oder der Zuchtverband der Rasse eine Empfehlung erteilen. Die Genetikerin schlägt vor, Hunde mit der milden Form der RD mit Hunden zu verpaaren die frei sind.

Diese kleinen Netzhautfalten können sich bei Hunden im Wachstum und Reifung noch glätten. Bitte hierzu das Gedächtnisprotokoll mit der Genetikerin Frau Dr. Friedrich durchlesen. Es hat sich bestätigt, dass von den oben genannten statistischen Werten bei einem Hund die Falten sich geglättet haben, so dass der Vorbefund der fokalen Retinadysplasie nicht mehr gefunden wurde.

In der Regel bleibt das Ausmaß der Retinadysplasie unverändert, d. h. eine fokale Dysplasie bleibt fokal.

Der kleine Defekt führt darüber hinaus nicht zu einer Sehschwäche und verursacht auch im Übrigen keine Beschwerden für das betroffene Tier.

Bei den betroffenen Hunden handelt es sich um einen sehr geringgradigen Befund; darüber hinaus kommt Retinadysplasie bei der Rasse Australian Cattle Dog in Deutschland und auch in anderen Ländern praktisch nicht vor.

Die *CERF, ocular disorders canine 2007, 5th edition 2007, American College of Veterinary Ophthalmologists (Zeitraum L99L - 2005) ergab bei

1813 Hunde = 15 betroffen (0,83%) Hunde. (Zeitspanne von 1991 – 1999)

1354 Hunde = 13 betroffen (0,96%) Hunde (Zeitraum von 2000 – 2005)

Hier ist auch zu lesen, dass sich die Befunde im erwachsenen Alter verbessern können!!!

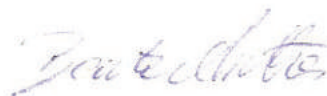
Des Weiteren teilt der Ophthalmologe, Herr Dr. Baab, Alzey, anlässlich der Befundbesprechung mit, dass die milde Form der RD i.d.R. nicht mit Zuchtausschluss geahndet wird.

Herr Prof. Dr. Spiess, Diplomate ACVO/ECVO, Equine Department, Vetsuisse Faculty, University of Zurich teilte mit, dass die multifokale Retinadysplasie bei allen Rassen (Ausnahme Labrador) als "breeder option" bewertet wird. In der Regel sollte einfach ein freier Hund als Zuchtpartner ausgelesen werden.

Quellenangaben/weitere Infos:

- E-Mail Schreiben vom DOK, Frau Dr. Hafemeister, 2. Vorsitzende des DOK.
- CERF, ocular disorders canine 2007, 5th edition 2007, American College of Veterinary Ophthalmologists (Zeitraum L99L - 2005)
- E-Mail von der Genetikerin, Frau Dr. Ursula Friedrich, 79822 Titisee-Neustadt; Zuchtwartin im DRC (Golden Retriever)
- Gedächtnisprotokoll/Zusammenfassung des o.g. E-Mail Verkehrs mit Frau Dr. Friedrich
- Notiz – Statistik DOK aufgeschrieben von Herrn Dr. Baab -Fachtierarzt für Kleintiere – Augenheilkunde
- E-Mail Herr Dr. Baab
- E-Mail Herr Prof. Dr. Spiess

Mit freundlichen Grüßen



Beate

Von: "Birgit Hafemeister" <dr.birgit.hafemeister@tieraugenpraxis.de>
Datum: Donnerstag, 14. März 2013 13:48
An: "'Beate'" <beate@elmiramaplesugars.de>
Betreff: AW: Fokale Retinadysplasie

Sehr geehrte Frau Anthes,

nach Rücksprache mit meinen Vorstandskollegen möchte ich Ihnen mitteilen:

Wir, die Untersucher des DOK, erheben die Befunde und stellen die Diagnosen. Hinsichtlich des züchterischen Einsatzes Ihres Rüden lassen Sie sich bitte durch Ihren Zuchtverband oder einen Genetiker (z.B. Prof. Ottmar Distl, Tierärztliche Hochschule Hannover) beraten. Letztendlich kann solche Empfehlungen nur ein Genetiker und/oder Zuchtverband der jeweiligen Rasse erteilen.

Mit besten Grüßen verbleibe

Dr. Birgit Hafemeister

Von: Beate [mailto:beate@elmiramaplesugars.de]
Gesendet: Montag, 11. März 2013 15:40
An: Birgit Hafemeister
Betreff: Re: Fokale Retinadysplasie

Sehr geehrte Frau Dr. Hafemeister,

ich bedanke mich recht herzlich für die kurze Rückinformation.

Ich möchte niemanden vom DOK Vorstand bedrängen, das liegt mir fern, da aber unsere Hündin demnächst läufig wird und wir so gerne Welpen hätten aus der Verpaarung mit ihr und unserem Nachzuchtrüden, wäre es für uns wichtig bald eine Antwort zu erhalten.
So darf ich fragen, wann ich ungefähr mit einer Antwort rechnen kann?

Bitte entschuldigen Sie noch mal,
für eine Antwort bedanke ich mich recht herzlich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen
Beate Anthes

From: [Birgit Hafemeister](#)
Sent: Monday, March 11, 2013 12:20 PM
To: 'Beate'
Subject: AW: Fokale Retinadysplasie

Sehr geehrte Frau Anthes,

vielen Dank für Ihre Mail, ich werde ihre Anfrage im DOK vorstand besprechen und mich dann wieder bei Ihnen melden.

Bitte um Nachsicht wegen der späten Antwort.

Mit besten Grüßen

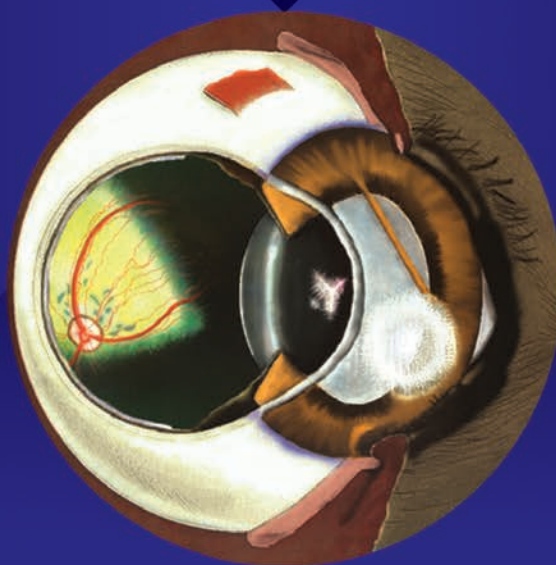
Dr. B. Hafemeister

Von: Beate [mailto:beate@elmiramaplesugars.de]
Gesendet: Montag, 4. März 2013 13:51
An: dr.birgit.hafemeister@tieraugenpraxis.de
Betreff: Fokale Retinadysplasie

Sehr geehrte Frau Dr. Hafemeister,

OCULAR DISORDERS

Presumed to be inherited in purebred dogs



F I F T H E D I T I O N

2007

Genetics Committee of the
American College of Veterinary
Ophthalmologists

AUSTRALIAN CATTLE DOG

(Queensland Heeler or Blue Heeler)

	DISORDER	INHERITANCE	REFERENCE	BREEDING ADVICE
A.	Lens luxation	Not defined	1,2	NO
B.	Glaucoma	Not defined	2,6	NO
C.	Persistent pupillary Membranes-iris to iris	Not defined	5	Breeder option
D.	Cataract	Not defined	1	NO
E.	Retinal atrophy-generalized	Not defined	1,3,7	NO
F.	Ceroid lipofuscinosis	Not defined	1,4	NO
G.	Retinal dysplasia-folds	Not defined	8	Breeder option

Description and Comments

A. Lens luxation

Partial (subluxation) or complete displacement of the lens from the normal anatomic site behind the pupil. Lens luxation not associated with trauma or inflammation is presumed to be inherited. Lens luxation may result in elevated intraocular pressure (glaucoma) causing vision impairment or blindness.

Cases have been reported in Australia (J. Smith), but no references have been found. The lens luxates at middle age and is often found with concurrent glaucoma.

B. Glaucoma

An elevation of intraocular pressure (IOP) which, when sustained, causes intraocular damage resulting in blindness. The elevated IOP occurs because the fluid cannot leave through the iridocorneal angle. Diagnosis and classification of glaucoma requires measurement of IOP (tonometry) and examination of the iridocorneal angle (gonioscopy).

AUSTRALIAN CATTLE DOG - 2

C. Persistent pupillary membranes (PPM)

Persistent blood vessel remnants in the anterior chamber of the eye which fail to regress normally in the neonatal period. These strands may bridge from iris to iris, iris to cornea, iris to lens, or from sheets of tissue in the anterior chamber. The last three forms pose the greatest threat to vision and when severe, vision impairment or blindness may occur.

D. Cataract

A partial or complete opacity of the lens and/or its capsule. In cases where cataracts are complete and affect both eyes, blindness results. The prudent approach is to assume cataracts to be hereditary except in cases known to be associated with trauma, other causes of ocular inflammation, specific metabolic diseases, persistent pupillary membrane, persistent hyaloid or nutritional deficiencies. Cataracts may involve the lens completely (diffuse) or in a localized region.

E. Retinal atrophy-generalized (PRA)

A degenerative disease of the retinal visual cells which progresses to blindness. This abnormality, also known as progressive retinal atrophy or PRA, may be detected by electroretinogram before it is apparent clinically. In all breeds studied to date, retinal atrophy is recessively inherited.

There are cases reported in the United States and Australia. Animals at the 3-5 year age range have had ophthalmoscopically typical signs of diffuse retinal degeneration which can be confirmed by electroretinography. Clinically there were only subtle signs of night blindness in the younger animals. Owners have reported obvious night and day blindness in animals at 5-6 years of age. Clinical experiences of Australian clinicians indicate the disease is a significant problem. There is no referenced proof of the mode of inheritance. However, it is presumed to be an autosomal recessive trait based on studies of similar disease in other breeds. Some ACVO diplomates have indicated that there may be more than one manifestation of the disease: an early emerging disease (2-4 years of age) and a later disease (5-6 year of age). Because of the significance of blindness, suspicious and affected animals are not to be recommended for breeding foundation. Parents of affected animals should be presumed to be carriers and siblings of affected animals should not be used as breed foundation.

F. Ceroid lipofuscinosis

A metabolic disorder of the retina and retinal pigment epithelium with accumulation of lipopigments resulting in retinal degeneration.

G. Retinal dysplasia-folds

Linear, triangular, curved or curvilinear foci of retinal folding that may be single or multiple. When seen in puppies, this condition may partially or completely resolve with maturity. Its significance to vision is unknown. There are two other forms of retinal dysplasia

(geographic, detached) which are known to be inherited in other breeds and, in their most severe form, cause blindness. The genetic relationship between folds and more severe forms of retinal dysplasia is undetermined.

References

1. ACVO Genetics Committee, 1999 and/or Data from CERF All-Breeds Report, 1991-1998.
2. Collier L, McCalla T, Moor CP: Anterior lens luxation in Queensland Heeler (Australian Cattle) dogs. *Proc Am Coll Vet Ophthal* 20:185, 1989.
3. Laratta LJ, Sims MH, Brooks DE: Progressive retinal degeneration in the Australian cattle dog. *Proc Am Coll Vet Ophthal* 19:9, 1988.
4. Wood, PA; Sisk, DB; Styer, E; Baker, HJ: Animal model: ceroidosis (ceroid-lipofuscinosis) in Australian cattle dogs. *Am J Med Genet* 26:891, 1987.
5. ACVO Genetics Committee, 2000-2002 and/or Data from CERF All-Breeds Report, 2000-2002.
6. Gelatt, KN, Maackay EO: Prevalence of the breed- related glaucomas in pure-dogs in North America: *Vet Ophthalmol* 7:2, 2004; 97—111.
7. Dekomine et al: *Animal Genetics: Exclusion of PDE6A For generalized progressive retinal atrophy in 11 mal et breeds* March 2000;34;135-139.
8. ACVO Genetics Committee, 2005 and/or Data from CERF All-Breeds Report, 2003-2004.

CERF OCULAR DISORDERS REPORT

AUSTRALIAN CATTLE DOG

TOTAL NUMBER OF AUSTRALIAN CATTLE DOG EXAMINED		1991 - 1999 1813		2000-2005 1354	
Diagnostic Name		Number	Percent	Number	Percent
EYELIDS					
ECTROPION		1	0.06%		
DISTICHIASIS		7	0.39%	3	0.22%
NASOLACRIMAL					
PUNCTA SMALL, ABSENT, IMPERFORATE		1	0.06%		
CORNEA					
DYSTROPHY--EPITHELIAL/STROMAL		9	0.50%	7	0.52%
DYSTROPHY--ENDOTHELIAL		1	0.06%	2	0.15%
CHRONIC SUPERFICIAL KERATITIS/INHERITED PANNUS				1	0.07%
UVEA					
IRIS / CILIARY BODY CYSTS		3	0.17%	5	0.37%
ANY PERSISTENT PUPILLARY MEMBRANES DIAGNOSED		20	1.10%	14	1.03%
PERSISTENT PUPILLARY MEMBRANES IRIS TO IRIS		16	0.88%	12	0.89%
PERSISTENT PUPILLARY MEMBRANES IRIS TO LENS		1	0.06%	1	0.07%
PERSISTENT PUPILLARY MEMBRANES IRIS TO CORNEA		2	0.11%		
PERSISTENT PUPILLARY MEMBRANES IRIS SHEETS		5	0.28%	1	0.07%
LENS					
ANY CATARACT DIAGNOSED (MARKED WITH *)		105	5.79%	67	4.95%
ANTERIOR CORTEX (SIZE UNSPECIFIED)*		8	0.44%		
ANTERIOR CORTEX PUNCTATE*		15	0.83%	14	1.03%
ANTERIOR CORTEX INTERMEDIATE*		18	0.99%	14	1.03%
ANTERIOR CORTEX DIFFUSE*		2	0.11%	1	0.07%
ANT. CORTEX PUNCT. SIGN. UNKNOWN		29	1.60%	38	2.81%
POSTERIOR CORTEX (SIZE UNSPECIFIED)*		6	0.33%		
POSTERIOR CORTEX PUNCTATE*		20	1.10%	7	0.52%
POSTERIOR CORTEX INTERMEDIATE*		29	1.60%	23	1.70%
POSTERIOR CORTEX DIFFUSE*		4	0.22%	1	0.07%
POST. CORTEX PUNCT. SIGN. UNKNOWN		13	0.72%	20	1.48%
EQUATORIAL CORTEX (SIZE UNSPECIFIED)*		3	0.17%		
EQUATORIAL CORTEX PUNCTATE*		11	0.61%	7	0.52%
EQUATORIAL CORTEX INTERMEDIATE*		23	1.27%	14	1.03%
EQUATORIAL CORTEX DIFFUSE*		1	0.06%	1	0.07%
EQUATORIAL CORTEX PUNCT. SIGN. UNKNOWN		12	0.66%	5	0.37%
ANTERIOR SUTURES (SIZE UNSPECIFIED)*		5	0.28%		
ANTERIOR SUTURES PUNCTATE*		2	0.11%	1	0.07%
ANTERIOR SUTURES INTERMEDIATE*		2	0.11%		
ANTERIOR SUTURES PUNCT. SIGN. UNKNOWN		4	0.22%	10	0.74%
POSTERIOR SUTURES (SIZE UNSPECIFIED)*		5	0.28%		
POSTERIOR SUTURES PUNCTATE*		4	0.22%	3	0.22%
POSTERIOR SUTURES INTERMEDIATE*		5	0.28%	11	0.81%
POSTERIOR SUTURES PUNCT. SIGN. UNKNOWN		20	1.10%	19	1.40%
NUCLEUS (SIZE UNSPECIFIED)*		2	0.11%		
NUCLEUS PUNCTATE*		1	0.06%	1	0.07%
NUCLEUS INTERMEDIATE*		1	0.06%	1	0.07%

Note:

1. PERCENTAGES ARE BASED ON THE TOTAL NUMBER OF DOGS FOR THE BREED THAT HAVE BEEN REPORTED.
2. THE "ANY CATARACT DIAGNOSED" CATEGORY COUNTS ANY INDIVIDUAL DOG ONLY ONCE AND INCLUDES ONLY CATARACTS THAT ARE CONSIDERED SIGNIFICANT.
3. THE "ANY PERSISTENT PUPILLARY MEMBRANES DIAGNOSED" CATEGORY OR "ANY RETINAL DYSPLASIA DIAGNOSED" CATEGORY COUNTS ANY INDIVIDUAL DOG ONLY ONCE.

CERF OCULAR DISORDERS REPORT

AUSTRALIAN CATTLE DOG

	1991 - 1999		2000-2005	
NUCLEUS DIFFUSE*			1	0.07%
NUCLEUS PUNCTATE SIGN. UNKNOWN	6	0.33%	8	0.59%
ANTERIOR CAPSULE	2	0.11%		
ANTERIOR CAPSULE SUSPICIOUS	1	0.06%		
CAPSULAR PUNCTATE	1	0.06%	1	0.07%
CAPSULAR INTERMEDIATE			2	0.15%
CAPSULAR SIGN. UNKNOWN	4	0.22%	13	0.96%
POSTERIOR CAPSULE	2	0.11%		
POSTERIOR CAPSULE SIGN. UNKNOWN	1	0.06%		
POSTERIOR CAPSULE SUSPICIOUS	1	0.06%		
GENERALIZED CATARACT*	4	0.22%	4	0.30%
SUBLUXATION/LUXATION	2	0.11%	1	0.07%
VITREOUS				
PERSISTENT HYALOID ARTERY	5	0.28%	3	0.22%
PHPV/PTVL			1	0.07%
DEGENERATION (NO FURTHER SPECIFICATION)	5	0.28%	3	0.22%
FUNDUS				
RETINAL ATROPHY--GENERALIZED	49	2.70%	34	2.51%
RETINAL ATROPHY--SUSPICIOUS	73	4.03%	49	3.62%
RETINAL DYSPLASIA FOCAL/FOLDS	15	0.83%	13	0.96%
RETINAL DYSPLASIA GEOGRAPHIC	4	0.22%	5	0.37%
STAPHYLOMA / COLOBOMA	1	0.06%		
RETINAL DETACHMENT			2	0.15%
RETINAL HEMORRHAGE	1	0.06%		
OPTIC NERVE HYPOPLASIA/MICROPAPILLA	2	0.11%		
OTHER				
OTHER, INHERITED	13	0.72%	3	0.22%
OTHER, NON -INHERITED	14	0.77%	77	5.69%
NORMAL				
NORMAL	1925	106.18%	895	66.10%

Note:

1. PERCENTAGES ARE BASED ON THE TOTAL NUMBER OF DOGS FOR THE BREED THAT HAVE BEEN REPORTED.
2. THE "ANY CATARACT DIAGNOSED" CATEGORY COUNTS ANY INDIVIDUAL DOG ONLY ONCE AND INCLUDES ONLY CATARACTS THAT ARE CONSIDERED SIGNIFICANT.
3. THE "ANY PERSISTENT PUPILLARY MEMBRANES DIAGNOSED" CATEGORY OR "ANY RETINAL DYSPLASIA DIAGNOSED" CATEGORY COUNTS ANY INDIVIDUAL DOG ONLY ONCE.

Beate

Von: "Ursula Friedrich" <Ursula.Friedrich@viro.med.uni-giessen.de>

Datum: Freitag, 15. Februar 2013 16:51

An: "Beate" <beate@elmiramaplesugars.de>

Betreff: Re: fokale Retinadysplasie

Hallo Frau Anthes,

- > Um den weiteren Werdegang meines Rüden, wäre es Interessant für mich
- > zu erfahren, welche Beweggründe bzw. Handhabung bei den verschiedenen
- > Formen der Retinadysplasie der Retriever Club hat? Gäbe es für sie
- > bedenken, meinen Rüden nicht für die Zucht einzusetzen?

Da ich mit daran beteiligt war, den Zuchtausschluss für die milden Formen der RD abzuschaffen, können Sie sich denken, dass ich keine Bedenken hätte;-).

Früher wurde eine Weile lang die Meinung vertreten, dass bei einer Paarung von zwei RD-Hunden eine Erblindung drohe. Das wurde jedoch zumindest für Golden Retriever in Europa nie beobachtet, so dass die meisten unserer ausländischen Schwestervereine den Zuchtausschluss für fokale und multifokale RD schon länger ausgesetzt haben. Unsere Population steht ja im genetischen Austausch mit Hunden aus ganz Europa, auch aus dem Mutterland der Goldens, England, so dass es ganz unsinnig wäre, als einsame Insel an einer Bestimmung festzuhalten, deren Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit im Moment bezweifelt werden muss. Unser Berater in dieser Angelegenheit war übrigens Herr Dr. Ib Engelhard aus Dänemark. Er hat auch empfohlen, Hunden mit einem Befund eine Auflage zu erteilen ("darf nur mit freiem Partner gepaart werden") und auf jeden Fall alle Befunde weiterhin zu notieren - sie stehen in unserer Datenbank. Sollte irgendwann die Vermutung entstehen, dass eine erhöhte Zahl von klinisch erkrankten, schlecht sehenden oder gar blinden Hunden in der Population aufgetreten ist, dann könnte sehr schnell rückverfolgt werden, ob eine Rückkehr zum früheren Zuchtausschluss notwendig ist.

Die Abschaffung des Zuchtausschlusses war natürlich eine Angelegenheit der Züchterversammlung und wurde dort beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ursula Friedrich

--

Dr. Ursula Friedrich

- Zuchtwartin Goldens im DRC -

Ursula.Friedrich@glamis.de

<http://www.drc.de>

Titisee-Neustadt, Deutschland

Beate

Von: "Ursula Friedrich" <Ursula.Friedrich@viro.med.uni-giessen.de>
Datum: Freitag, 15. Februar 2013 18:16
An: "Beate" <beate@elmiramaplesugars.de>
Betreff: Re: fokale Retinadysplasie
Hallo Frau Anthes,

- > Ist es richtig, dass es vier verschiedene Formen gibt?
- >
- > 1. fokale (herdförmige) RD
- >
- > 2. multifokale (an mehreren Stellen begrenzt auftretende) RD

Ja, das stimmt. In den DK/ECVO-Formularen sind diese beiden Typen aber in einer Rubrik angegeben. Übrigens können sich solche kleinen Netzhautfalten manchmal auch geben - wenn sie bei ganz jungen Hunden beobachtet werden, besteht die Möglichkeit, dass sie sich mit dem Wachstum oder der Reifung noch "glätten".

- > 3. geographische (großflächige) RD

Ob die geographische RD zur Erblindung führt, ist mir nicht bekannt.

- > 4. totale RD

Ja, das ist kurz vor der Netzhautablösung!

Viel Erfolg!
Ursula Friedrich

Beate

Von: "Ursula Friedrich" <Ursula.Friedrich@viro.med.uni-giessen.de>
Datum: Freitag, 15. Februar 2013 18:36
An: "Beate" <beate@elmiramaplesugars.de>
Betreff: Re: fokale Retinadysplasie
Hallo Frau Anthes,

- > Übrigens können sich solche kleinen
- > Netzhautfalten manchmal auch geben - wenn sie bei ganz jungen Hunden
- > beobachtet werden, besteht die Möglichkeit, dass sie sich mit dem
- > Wachstum oder der Reifung noch "glätten".
- >
- > Haben sie beobachten können wie alt die Hunde zu diesem Zeitpunkt waren?

Wie lange das passieren kann, weiß ich nicht. Da unsere Hunde normalerweise frühestens mit 1 Jahr untersucht werden, weiß ich nur, dass offenbar im 2. Lebensjahr eine solche Glättung möglich ist - bei der zweiten Untersuchung sind dann die Falten weg.

Nochmals Grüße,
Ursula Friedrich

--

Dr. Ursula Friedrich
- Zuchtwartin Goldens im DRC -
Ursula.Friedrich@glamis.de
<http://www.drc.de>
Titisee-Neustadt, Deutschland

Beate

Von: "Ursula Friedrich" <Ursula.Friedrich@viro.med.uni-giessen.de>

Datum: Freitag, 15. Februar 2013 22:27

An: "Beate" <beate@elmiramaplesugars.de>

Betreff: Re: fokale Retinadysplasie

Hallo Frau Anthes,

- > Bei der (multi-)fokalen RD würde es dann auch keinen Sinn machen eine
- > Nachzuchtkontrolle aufzuerlegen?
- > Denn beim Welpen festgestellte Veränderungen, die einer Retinadysplasie
- > ähneln, können sich auswachsen und verschwinden?

Das ist richtig. Sie verschwinden aber nicht immer. Wie groß der Anteil der vorübergehenden Netzhautfalten ist, kann ich nicht beurteilen.

- > Danach müssten sich die Fältchen bei ihr geglättet haben?!

Das ist - wie gesagt - durchaus möglich. Wenn aber keine Falten mehr da sind, besteht ja auch kein Grund zur Sorge über die Netzhaut des Tiers. Es scheint allerdings so zu sein, dass auch diese vorübergehende, juvenile Form der RD erblich ist, d.h. in Familien, in denen sie schon mal aufgetreten ist, besteht ein erhöhtes Risiko, dass sie in Nachfolgegenerationen auch in Einzelfällen mal wieder auftritt. Allerdings in derselben Art, also ohne Behinderungspotential.

Viele Grüße,
Ursula Friedrich

--

Dr. Ursula Friedrich

- Zuchtwartin Goldens im DRC -

Ursula.Friedrich@glamis.de

<http://www.drc.de>

Titisee-Neustadt, Deutschland

Gedächtnisprotokoll vom 15.02.2013 mit Genetikerin Frau Dr. Ursula Friedrich (viro.med.uni-giessen) Zuchtwartin Goldens im DRC.

(multi-)fokale Retinadysplasie

Was sind die Beweggründe bzw. die Handhabung bei den verschiedenen Formen der Retinadysplasie?

Früher wurde eine Weile lang die Meinung vertreten, dass bei einer Paarung von zwei RD-Hunden eine Erblindung drohe. Das wurde jedoch zumindest für Golden Retriever in Europa nie beobachtet, so dass die meisten unserer ausländischen Schwestervereine den Zuchtausschluss für fokale und multifokale RD schon länger ausgesetzt haben. Unsere Population steht ja im genetischen Austausch mit Hunden aus ganz Europa, auch aus dem Mutterland der Goldens, England, so dass es ganz unsinnig wäre, als einsame Insel an einer Bestimmung festzuhalten, deren Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit im Moment bezweifelt werden muss. Unser Berater in dieser Angelegenheit war übrigens Herr Dr. Ib Engelhard aus Dänemark. Er hat auch empfohlen, Hunden mit einem Befund eine Auflage zu erteilen ("darf nur mit freiem Partner gepaart werden") und auf jeden Fall alle Befunde weiterhin zu notieren - sie stehen in unserer Datenbank. Sollte irgendwann die Vermutung entstehen, dass eine erhöhte Zahl von klinisch erkrankten, schlecht sehenden oder gar blinden Hunden in der Population aufgetreten ist, dann könnte sehr schnell rückverfolgt werden, ob eine Rückkehr zum früheren Zuchtausschluss notwendig ist. Die Abschaffung des Zuchtausschlusses war natürlich eine Angelegenheit der Züchterversammlung und wurde dort beschlossen.

Gäbe es für sie bedenken Hunde mit (multi-)fokaler Retinadysplasie nicht für die Zucht einzusetzen?

Da ich mit daran beteiligt war, den Zuchtausschluss für die milden Formen der RD abzuschaffen, können Sie sich denken, dass ich keine Bedenken hätte;-).

Ist es richtig, dass es vier verschiedene Formen gibt?

- 1. fokale (herdförmige) RD**
- 2. multifokale (an mehreren Stellen begrenzt auftretende) RD**
- 3. geographische (großflächige) RD**
- 4. totale RD**

Ja, das stimmt. In den DK/ECVO-Formularen sind diese beiden Typen (fokale (herdförmige) RD und multifokale (an mehreren Stellen begrenzt auftretende) RD) aber in einer Rubrik angegeben. Übrigens können sich solche kleinen Netzhautfalten manchmal auch geben - wenn sie bei ganz jungen Hunden beobachtet werden, besteht die Möglichkeit, dass sie sich mit dem Wachstum oder der Reifung noch "glätten".

Ob die geographische RD zur Erblindung führt, ist mir nicht bekannt.

totale RD, Ja, das ist kurz vor der Netzhautablösung!

Zu ihrer Antwort

...Übrigens können sich solche kleinen Netzhautfalten manchmal auch geben - wenn sie bei ganz jungen Hunden beobachtet werden, besteht die Möglichkeit, dass sie sich mit dem Wachstum oder der Reifung noch "glätten"....

Haben sie beobachten können wie alt die Hunde zu diesem Zeitpunkt waren?

Wie lange das passieren kann, weiß ich nicht. Da unsere Hunde normalerweise frühestens mit 1 Jahr untersucht werden, weiß ich nur, dass offenbar im 2. Lebensjahr eine solche Glättung möglich ist - bei der zweiten Untersuchung sind dann die Falten weg.

Anmerkung:

Bei einer Australian Cattle Dog Hündin die am 27.09.2009 geboren wurde, wurde Retinadysplasie fokal - nur kleinste Teile -sonst frei vom 19.03.2011 diagnostiziert

Eine weitere Untersuchung am 02.06.2012 ergab frei am 02.06.2012

Anmerkung: **Falte des Vorbefundes nicht gefunden**

Bei ihrer ersten Augenuntersuchung war diese Hündin 18. Monate alt. (19.03.2011) Bei ihrer zweiten Augenuntersuchung (02.06.2012) war sie 34. Monate alt (2 Jahre und 10 Monate alt).

Bei der (multi-)fokalen RD würde es dann auch keinen Sinn machen eine Nachzuchtkontrolle aufzuerlegen? Denn beim Welpen festgestellte Veränderungen, die einer Retinadysplasie ähneln, können sich auswachsen und verschwinden?

Das ist richtig. Sie verschwinden aber nicht immer. Wie groß der Anteil der vorübergehenden Netzhautfalten ist, kann ich nicht beurteilen.

Danach müssten sich die Fältchen bei ihr geglättet haben?

Das ist - wie gesagt - durchaus möglich. Wenn aber keine Falten mehr da sind, besteht ja auch kein Grund zur Sorge über die Netzhaut des Tiers. Es scheint allerdings so zu sein, dass auch diese vorübergehende, juvenile Form der RD erblich ist, d.h. in Familien, in denen sie schon mal aufgetreten ist, besteht ein erhöhtes Risiko, dass sie in Nachfolgegenerationen auch in Einzelfällen mal wieder auftritt. Allerdings in derselben Art, also ohne Behinderungspotential.

Gesendet: Samstag, 26. Januar 2013 um 16:24 Uhr

Von: "Ursula Friedrich" <Ursula.Friedrich@viro.med.uni-giessen.de>

An: "Claudia Reiner" <claudiareiner@web.de>

Betreff: Re: [ZWGolden] frage augenbefunde {01}

Hallo Frau Reiner

Hier unsere Beweggründe zur unterschiedlichen Handhabung des Zuchtausschlusses bei verschiedenen Kataraktformen. Als Genetikerin ist mir die Erhaltung eines möglichst vielfältigen Genpools wichtig. Aus diesem Grund spreche ich mich nur dann für Zuchtausschlüsse aus, wenn zu erwarten ist, dass hiermit Leiden und Krankheiten bei den gezüchteten Hunden vermieden werden können. Alle anderen Zuchtausschlüsse vermindern unnötigerweise den Genpool und sind daher für die Zucht eher hinderlich als hilfreich.

>> Führten in der früheren Zuchtordnung andere "nicht frei
>> angekreuzte" Kataraktformen zum Zuchtausschluss? Aus welchem
>> Grund wird neu nur "HC" (Polstar) ausgeschlossen?

Vor der Etablierung des "Dortmunder Kreises" und der ECVO und dem Aufkommen des von diesen Vereinigungen entwickelten Befundbogens war auf unserem damaligen Befundbogen nur vermerkt: "erbliche Katarakt" frei oder nicht frei oder zweifelhaft. Als solches wurde von den Augenärzten damals lediglich die "leidensrelevante" - weil gelegentlich zur Erblindung führende - Linsentrübung eingetragen. Das ist eben zumindest für Retriever die postpolare Katarakt.

Im weiteren Verlauf hat die ECVO nun jede Art von Linsentrübung als HC bezeichnet, so dass auch alle Hunde mit geringstgradigen "Unreinheiten" der Linse, die weder eine Verminderung des Sehvermögens für den jungen Hund mit sich bringen, noch im Alter "reifen" wie die HC, zum Zuchtausschluss führten.

Nachdem das ECVO-Formular nun die verschiedenen Kataraktformen getrennt aufzählt, konnten wir die Zuchtordnung dahingehend ändern, dass wir nur noch die unserer Ansicht nach leidensrelevante, postpolare Katarakt aus der Zucht ausschließen. Allerdings sind wir uns voll bewusst, dass auch

andere Kataraktformen, wie perinukleäre Katarakt oder Nahtstar durchaus erblich sein können, d.h. sie tauchen in bestimmten Familien gehäuft auf, ohne dass aber eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit für postpolare Katarakt bzw. Erblindung oder andere leidensrelevante Phänomene damit einhergehen würde.

Übriges ist uns der Retrieverclub der Schweiz hierin mit gutem Beispiel vorangegangen. Soviel ich weiß, wurde dort das Zuchtreglement nach einem Vortrag von Prof. Spiess bei der Züchterversammlung geändert.

Ob alle diese Überlegungen auch für Ihre Cattle Dogs zutreffen, kann ich natürlich nicht sagen - vielleicht lassen Sie sich in dieser Hinsicht beraten.

Abschließend die Bemerkung, dass wir die Hoffnung haben, nach Abmilderung der Zuchtbestimmungen mehr Augenbefunde auch eingereicht zu bekommen, so dass wir frühzeitig reagieren könnten, sollte sich irgendwann eine Verschlechterung der Augengesundheit einstellen, die auf die Lockerung der Zuchtbestimmungen zurückzuführen wäre. Bisher ist das jedenfalls nicht beobachtet worden!

Ich wünsche Ihnen alles Gute!
Mit freundlichen Grüßen,
Ursula Friedrich

--

Dr. Ursula Friedrich
- Zuchtwartin Goldens im DRC -
Ursula.Friedrich@glamis.de
<http://www.drc.de>
Titisee-Neustadt, Deutschland

Für: Kunt

Retinodysplasie = RD

656 untersuchte Hdt.

3 RD nicht frei

alle wie Kunt (mult-) fokod

Stand 4.1.13

Albiger Straße 1 · 55232 Alzey · Telefon 067 31/32 32
www.tierklinik-am-alzeier-kreuz.de

Sprechstunden: Mo. bis Fr. 10.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.30 Uhr,
Sa. 10.00 bis 12.00 Uhr; Termine nach Vereinbarung; Notfälle jederzeit.

Sehr geehrte Frau Anthes,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Wie ich Ihnen anlässlich der Befunderhebung sagte, wird die milde Form der RD i.d.R. nicht mit Zuchtausschluss geahndet. Letztendlich entscheidet der Zuchtverband.

Viele Grüße aus Alzey

Dr. Ulrich Baab
-Fachtierarzt für Kleintiere
-Augenheilkunde

Baab-Tierklinik am Alzeyer Kreuz
Albiger Strasse 1
55232 Alzey

Tel.: 00496731/3232

Fax: 00496731/958575

URL: www.tierklinik-am-alzeyer-kreuz.de

----- Original Message -----

From: Beate

To: Info@Tierklinik-am-Alzeyer-Kreuz.de

Sent: Sunday, January 27, 2013 7:48 PM

Subject: fokale Retinadysplasie

Beate

Von: "Bernhard Spiess" <bspiess@vetclinics.uzh.ch>
Datum: Freitag, 15. Februar 2013 20:24
An: "Beate" <beate@elmiramaplesugars.de>
Betreff: Re: fokale Retinadysplasie
Sehr geehrte Frau Anthes,

die multifokale Retinadysplasie wird bei allen Rassen (Ausnahme Labrador) als "breeder option" bewertet. In der Regel sollte einfach ein freier Hund als Zuchtpartner ausgeselen werden.

Freundliche Grüsse,

B.Spiess

On 15.02.2013, at 13:10, "Beate" <beate@elmiramaplesugars.de> wrote:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Spiess,

ich bin Züchterin der Rasse Australian Cattle Dog im Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und besitze einen jungen Rüden (Doodley from the elmiramaplesugar's, *23.08.2011), bei dem am 04.01.2013 eine geringe (multi-)fokale Retinadysplasie diagnostiziert wurde.

Der Ophthalmologe, Herr Dr. Baab aus Alzey teilte mir, anlässlich der Befunderhebung mit, dass diese milde Form der RD in der Regel nicht mit Zuchtausschluss geahndet wird. Letztendlich entscheidet der Zuchtverband darüber.

Des weiteren schaute er in die Statistik des DOK und teilte mir mit, dass bis zum 04.01.2013, 656 Australian Cattle Dogs untersucht wurden und einschließlich meines Hundes 3 Hunde nicht frei sind von der (multi-)fokalen Retinadysplasie. Prozentual sind das 0,34%.

Anbei sende ich ihnen diese Notiz mit, zusätzlich den Augenbefundbogen.

Nun habe ich gehört, dass verschiedene Vereine, u.a. der Golden Retriever im Deutschen Retriever Club e.V. nur totale Retinadysplasie ausschließt und andere Formen zulässt.

Um den weiteren Werdegang meines Rüden, wäre es Interessant für mich zu erfahren, welche Erfahrungswerte sie mit dieser Form haben?

Würden sie Hunde mit dieser Form frei geben oder eine Einschränkung auflegen, nur mit freien Hunden zu verpaaren?

Gäbe es für sie bedenken, meinen Rüden nicht für die Zucht einzusetzen?

Seine anderen Gesundheitswerte sind optimal, er wurde mit HD A1/ED 0 ausgewertet und hat ein vollzahniges Scherengebiss.

Für eine Antwort und Hilfe bedanke ich mich recht herzlich im Voraus und verbleibe mit
mit freundlichen Grüßen

Beate Anthes

www.elmiramaplesugars.de

<CERF Knut2013 001.jpg> <RD Statistik Dr. Baab 001.jpg>

Prof. Dr. Bernhard M. Spiess
Diplomate ACVO/ECVO
Equine Department, Vetsuisse Faculty
University of Zurich
Winterthurerstrasse 260
CH-8057 Zurich
Tel. +41 44 635 84 04
Fax +41 44 635 89 49
bspiess@vetclinics.uzh.ch

- Prof. Spiess hat die Pflicht jegliche noch so kleine Trbung auf dem Augenschema zu notieren und "nicht frei" anzukreuzen.
- In Amerika wrden punktfrmige kleine Katarakte als "sign. unknown" bezeichnet und die Hunde zur Zucht zugelassen.
- Prof. Spiess kennt keine Hunde, bei denen kleine punktfrmige Katarakte zu Sehstrungen/Blindheit gefhrt haben.
Kleine punktfrmige Katarakte auf der vorderen Seite der Linse sind als klinisch unbedeutend einzustufen.
Kleine punktfrmige Katarakte auf der hinteren Seite knnen sich schon mal wenig ausbreiten, fhren aber nicht zu grsseren Sehstrungen.
- Es gibt weltweit keine klinische Studie bekannt, die belegen wrde, dass diese Pnktelein zu Sehstrungen/Blindheit fhren.
- Es gibt viele Hunderassen, bei denen diese Punkte gehuft auftreten. Beispielsweise bei allen Retrievern, wo es laut dem neuen Zuchtreglement nicht mehr zum Zuchtausschluss, sondern nur zu Zuchtauflagen kommt (Alter des Auftretens definiert, Polstar zuchtausschliessend).
- Polstar
Bei gewissen Hunderassen kann der Polstar in geschtzten 8% der Flle zur Erblindung fhren. Prof. Spiess empfiehlt Hunde mit Pol- oder Nahtstar aus der Zucht auszuschliessen.
- Prof. Spiess empfiehlt Hunde mit Katarakt "anterior corticalis punctata" und "posterior corticalis punctata" mit einem kataraktfreien Partner zu verpaaren.


Prof. Dr. Bernhard M. Spiess
Diplomate ACVO/ECVO
Vetsuisse-Fakultt
Universitt Zrich

20.1.2012

Gesprächsprotokoll mit Dr. Sinzinger vom 23.04.2012

Dr. Sinzinger bescheinigt einen Befund, gibt aber keine Zuchtempfehlung aus. Das ist Sache des Clubs.

Da wohl viele Hintergrundinfos fehlen ist er gerne bereit ein Seminar, bzw. einen Vortrag beim ACDCD zu halten, wenn es nicht gerade im Norden Deutschlands ist.

Meine Fragen an ihn:

Wie viele Hunde kennt er, bei denen sich die Punkte ausgeweitet haben, wie weit ausgebreitet, in welchem Zeitrahmen, mit welcher Konsequenz:

Darüber kann er nicht viel sagen, weil die Hunde meist nur für diese eine Untersuchung bei ihm sind, aber da sie meist nicht seine Patienten sind, er dann den Verlauf nicht mitbekommt. Er meinte, das wäre mal ein gutes Thema für eine Promotionsarbeit.

Kennt er einen Hund, der daran erblindet ist?

Nein, er kennt keinen. Er meint aber, dass wenn man immer Trübung mit Trübung verpaaren würde, es durchaus mal zu einer Erblindung führen könne.....mit Betonung auf könne.

Können die Punkte wieder verschwinden?

Ja, können sie. Es macht durchaus Sinn betroffene Hunde jährlich vorzustellen.

Einfluss Verletzungen, UV-Licht, Stoffwechsel, Medikamente, Diabetes?

Ist möglich.

Ist es eine Augenerkrankung?

Ja .

Wie ist seine Meinung dazu, gute gesunde Hunde aus der Zucht zu kippen, wegen solch eines kleinen Details, das bei den Cattedogs keinen Einfluss auf das langfristige Sehvermögen hat.

Seiner Meinung nach sind gesunde Hüften wichtiger.



BEFUNDBOGEN AUGENUNTERSUCHUNG

Certificate of eye examination

European College of Veterinary Ophthalmologists



Dortmunder Kreis - DOK
Gesellschaft für Diagnostik
genetisch bedingter Augen-
erkrankungen bei Tieren e.V.
Hoher Wall 20
44137 Dortmund
www.dok-vet.de

ECVO Reg.Nr.Untersuchung reg.no.examination

O-D Nr. 1036807

ECVO Reg.Nr.Untersucher reg.no.examiner

D27

Tier animal

Name **Calli-Yuma**
Rasse **Australian Cattle Dog**
Zuchtbuch Nr. **VDH 09/180 0041**
Mikrochip Nr. **276098102762136**
Wurfdatum **26 - 06 - 2009**
Geschlecht ☐ Weiblich ☒ Männlich
Zuchtverband **Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**
Farbe **rot**
Tätowier Nr.
Bisherige Untersuchungen ☐ Nein ☒ Ja
Wenn abnormal: **Datum, Zert. Nr.+ Reg.Nr. Unters.**
DNA-Tests: ☒ Nein ☐ Ja Typ, Datum

Eigentümer/Besitzer owner/agent

Name **Claudia Reiner**
Adresse **Lauffener Str. 5**
Land, PLZ **DE 74199**
Wohnort **Untergruppenbach**

Der Unterzeichnende ist mit den Bestimmungen des nationalen Untersuchungsprogrammes einverstanden und bestätigt, dass das zur Untersuchung vorgestellte Tier das oben beschriebene ist und dass die Untersuchungsergebnisse für eine Veröffentlichung oder andere zweckdienliche Verwendungen zur Verfügung stehen.
The undersigned agrees to the rules of the national scheme and confirms that the animal submitted for examination is the one described above. Signature also means that the results are available for official publication or other ECVO approved use.

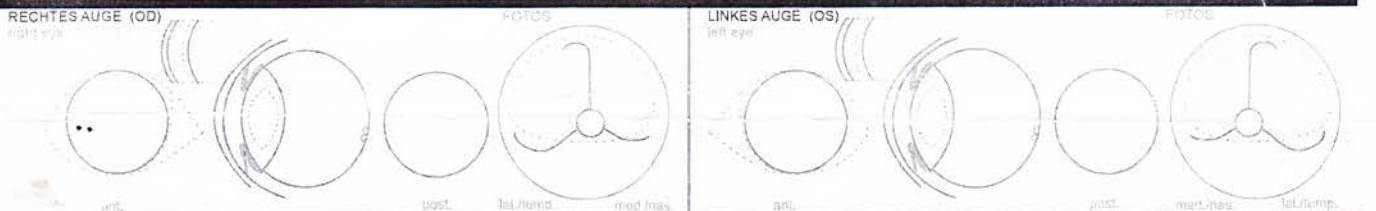
C. Reiner
Datum, Unterschrift Eigentümer/Besitzer

Untersuchung examination

Datum **11 - 01 - 2012**
Standardmethode: **Mydriatikum, Indirekte Ophthalmoskopie, Spaltlampen-Biomikroskopie $\geq 10\times$**
Zusätzlich: ☐ Direkte Ophthalmoskopie ☐ Foto ☐ Weitere:
☐ Gonioskopie (ohne Mydriatikum) ☐ Tonometrie (Applanation, ohne Mydriatikum)
Bei Anwendung einer weiteren Methode ist dieses Formular nur zusammen mit einer präzisierenden Urkunde gültig.
If an other method is used, this form only has value with a specifying certificate.

Identifikation identification

Kontrolle der Tätowierung ☐ Richtig ☐ Teilweise /unleserlich ☐ Falsch ☐ Fehlt ☒ ohne
Kontrolle des Mikrochips ☒ Richtig ☐ Falsch ☐ Fehlt ☐ ohne



Anmerkungen: **OD: 2 winzig kleine subkapsuläre Trübungen bei 9 Uhr**
Augenerkrankung Nr.: ☐ Unbekannt ☐ Gering ☐ mittelgradig ☐ hochgradig

N.B.: Nicht frei von

Name der Erkrankung / Die Erblichkeit ist bei dieser Rasse nicht definitiv geklärt.

Ergebnisse für wahrscheinlich erbliche Augenkrankheiten: results for the presumed hereditary eye diseases

1. Membrana Pupillaris Persistens (MPP) ☒ FREI ☐ ZWEIFELHAFT ☐ NICHT FREI
2. Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV) ☒ FREI ☐ ZWEIFELHAFT ☐ NICHT FREI
3. Katarakt (kongenital) ☒ FREI ☐ ZWEIFELHAFT ☐ NICHT FREI
4. Retinadysplasie (RD) ☒ FREI ☐ ZWEIFELHAFT ☐ NICHT FREI
5. Hypoplasie-/Mikropapille ☒ FREI ☐ ZWEIFELHAFT ☐ NICHT FREI
6. Collie Augenanomalie (CEA) ☒ FREI ☐ ZWEIFELHAFT ☐ NICHT FREI
7. Sonstige: other ☐ FREI ☐ ZWEIFELHAFT ☐ NICHT FREI
8. Dyspl. L. pectinatum Abnormalität (nur nach Gonioskopie) ☐ FREI ☐ ZWEIFELHAFT ☐ NICHT FREI

Bescheinigt für 12 Monate results valid for 12 months

11. Entropion/Trichiasis ☒ FREI ☐ VORLÄUFIG NICHT FREI ☐ NICHT FREI
12. Ektropion/Makroblepharon ☒ FREI ☐ VORLÄUFIG NICHT FREI ☐ NICHT FREI
13. Distichiasis /ektopische Zilien ☒ FREI ☐ VORLÄUFIG NICHT FREI ☐ NICHT FREI
14. Korneadystrophie ☒ FREI ☐ VORLÄUFIG NICHT FREI ☐ NICHT FREI
15. Katarakt (nicht-kongenital) ☐ FREI ☒ VORLÄUFIG NICHT FREI ☐ NICHT FREI
16. Linsenluxation (primär) ☒ FREI ☐ VORLÄUFIG NICHT FREI ☐ NICHT FREI
17. Retinadegeneration (PRA) ☒ FREI ☐ VORLÄUFIG NICHT FREI ☐ NICHT FREI
18. Sonstige: other ☐ FREI ☐ VORLÄUFIG NICHT FREI ☐ NICHT FREI

Erklärungen interpretation

* "Frei": Keine Anzeichen der genannte als erblich angesehen Augenerkrankung. "Nicht frei": Die klinischen Anzeichen der genannten erbliche Erkrankung sind vorhanden.
** "Unaffected" signifies that there is no evidence of the presumed inherited eye disease(s) specified, whereas "affected" signifies that there is such evidence.
*** Sehr geringe Anzeichen, die möglicherweise auf die genannte als erblich angesehen Augenerkrankung zutreffen, die Veränderungen sind aber nicht ausreichend spezifisch.
The animal displays clinical features that could possibly fit the presumed inherited eye disease(s) mentioned, but the changes are inconclusive.
Das Tier zeigt geringfügige aber spezifische Anzeichen der genannte als erblich angesehen Augenerkrankung. Eine Diagnose erfordert die Kontrolle der weiteren Entwicklung in 12 Monaten.
The animal displays minor, but specific signs of the presumed inherited eye disease(s) mentioned. Further development will confirm the diagnosis. Reexamination in 12 months.

Für weitere Information: Bitte wenden an

Untersucher examiner



Verband für das
Deutsche Hundewesen e.V.

Der/Die Unterzeichnende hat das oben genannte Tier nach den Richtlinien des Programmes zur Erfassung erblicher Augenerkrankungen heute selbst untersucht und die genannten Befunde erhoben.

The undersigned has today examined the above mentioned animal for the hereditary eye diseases according with the results as shown.

Name **Dr. Angelika Meißner**Ort **Frankenhardt**

11-08 © ECVO

Angelika Meißner
Unterschrift Untersucher, autorisiert durch ECVO



BEFUNDBOGEN AUGENUNTERSUCHUNG

Certificate of eye examination

European College of Veterinary Ophthalmologists



Dortmunder Kreis - DOK
Gesellschaft für Diagnostik
genetisch bedingter Augen-
erkrankungen bei Tieren e.V.
Hoher Wall 20
44137 Dortmund
www.dok-vet.de

ECVO Reg.Nr.Untersuchung reg.no.examination

O-D Nr. 1046706

ECVO Reg.Nr.Untersucher reg.no.examiner

D27

Tier animal

Name

Calli-Yuma

Rasse

Australian Cattle Dog

Zuchtverband
Breedclub

Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Zuchtbuch Nr.
registration no.

VDH 09/180 0041

Farbe
colour

rot

Mikrochip Nr.
microchip no.

276098102762136

Tätowier Nr.
tattooWurfdatum
date of birth

26 - 06 - 2009

Geschlecht
Sex☐ Weiblich female
☒ Männlich maleBisherige
Untersuchungen
previous examination☐ Nein no ☒ Ja yes☐ Frei unaffected☒ Vorläufig nicht frei suspicious☐ Zweifelhafte undetermined☐ Nicht frei affectedWenn abnormal:
if abnormalDatum, Zert. Nr. + Reg. Nr. Unters.
Date, cert. no. reg. no. examin.DNA-Tests:
dna-tests☒ Nein no ☐ Ja yesTyp, Datum
type, date

Eigentümer/Besitzer owner/agent

Name

Claudia Reiner

Adresse
address

Lauffener Str.5

Land, PLZ
country zip

DE 74199

Wohnort
town

Untergruppenbach

Der Unterzeichnende ist mit den Bestimmungen des nationalen Untersuchungsprogrammes einverstanden und bestätigt, dass das zur Untersuchung vorgestellte Tier das oben beschriebene ist und dass die Untersuchungsergebnisse für eine Veröffentlichung oder andere zweckdienliche Verwendungen zur Verfügung stehen.
The undersigned agrees to the rules of the national scheme and confirms that the animal submitted for examination is the one described above. Signature also means that the results are available for official publication or other ECVO approved use.

Datum, Unterschrift, Eigentümer/Besitzer Date, signature owner / agent

Untersuchung examination

Datum
date

06 - 02 - 2012

Standardmethode:
method minimalMydiatrikum, Indirekte Ophthalmoskopie, Spaltlampen-Biomikroskopie $\geq 10\times$ Zusätzlich:
optional☐ Direkte Ophthalmoskopie
☐ Gonioskopie (ohne Mydiatrikum)
☐ Tonometrie (Applanation, ohne Mydiatrikum)☒ Foto☐ Weitere:

Identifikation identification

Kontrolle der
Tätowierung
check tattoo☐ Richtig correct☐ Teilweise /unleserlich partly/unreadable☐ Falsch incorrect☐ Fehlt absent☒ ohne withoutKontrolle des
Mikrochips
check microchip☒ Richtig correct☐ Falsch incorrect☐ Fehlt absent☐ ohne without

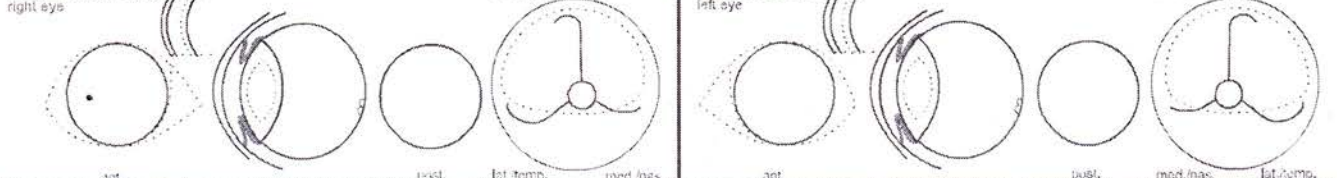
Bei Anwendung einer weiteren Methode ist dieses Formular nur zusammen mit einer präzisierenden Urkunde gültig.
If an other method is used, this form only has value with a specifying certificate.

RECHTES AUGE (OD)
right eye

FOTOS

LINKES AUGE (OS)
left eye

FOTOS

Anmerkungen:
Observations

OD: 1 kleine, mit bloßem Auge nicht sichtbare

Trübung in der vorderen Cortex bei 9 Uhr.

Augenerkrankung Nr.:
eye disease no.☐ Unbekannt unknown☐ Gering mild☐ mittelgradig moderate☐ hochgradig severeN.B.: Nicht frei von
note: affected byName der Erkrankung / Die Erblichkeit ist bei dieser Rasse nicht definitiv geklärt.
name of disease / Under investigation, not yet proven to be inherited in this breed

Ergebnisse für wahrscheinlich erbliche Augenerkrankheiten results for the presumed hereditary eye diseases

	FREI	ZWEIFELHAFT	NICHT FREI
1. Membrana Pupillaris Persistens (MPP)	☒	☐	☐
2. Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV)	☒	☐	☐
3. Katarakt (kongenital)	☒	☐	☐
4. Retinadysplasie (RD)	☒	☐	☐
5. Hypoplasie-/Mikropapille	☒	☐	☐
6. Collie Augenanomalie (CEA)	☒	☐	☐
7. Sonstige: other:	☐	☐	☐
8. Dyspl. L. pectinatum Abnormalität (nur nach Gonioskopie)	☐	☐	☐

Bescheinigt für 12 Monate results valid for 12 months

	FREI	VORLÄUFIG NICHT FREI	NICHT FREI
11. Entropium/Trichiasis	☒	☐	☐
12. Ektropium/Makroblepharon	☒	☐	☐
13. Distichiasis /ektropische Zilien	☒	☐	☐
14. Korneadystrophie	☒	☐	☐
15. Katarakt (nicht-kongenital)	☒	☐	☐
16. Linsenluxation (primär)	☒	☐	☐
17. Retinadegeneration (PRA)	☒	☐	☐
18. Sonstige: other:	☐	☐	☐

Erklärungen interpretation

- * "Frei": Keine Anzeichen der genannten als erblich angesehen Augenerkrankung. "Nicht frei": Die klinischen Anzeichen der genannten erbliche Erkrankung sind vorhanden.
- ** "Unaffected" signifies that there is no evidence of the presumed inherited eye disease(s) specified, whereas "affected" signifies that there is such evidence.
- ** Sehr geringe Anzeichen, die möglicherweise auf die genannte als erblich angesehen Augenerkrankung zutreffen, die Veränderungen sind aber nicht ausreichend spezifisch. The animal displays clinical features that could possibly fit the presumed inherited eye disease(s) mentioned, but the changes are inconclusive.
- *** Das Tier zeigt geringfügige aber spezifische Anzeichen der genannten als erblich angesehen Augenerkrankung. Eine Diagnose erfordert die Kontrolle der weiteren Entwicklung in Monaten. The animal displays minor, but specific signs of the presumed inherited eye disease(s) mentioned. Further development will confirm the diagnosis. Reexamination in months.

Für weitere Information: Bitte wenden an

Untersucher examiner

Der/Die Unterzeichnende hat das oben genannte Tier nach den Richtlinien des Programmes zur Erfassung erblicher Augenerkrankungen heute selbst untersucht und die genannten Befunde erhoben.
The undersigned has today examined the above mentioned animal for the hereditary eye disease scheme with the results as shown.

Name

Dr. Angelika Meißner

Ort

Frankenhardt

11-08 ECVO

Unterschrift Untersucher, autorisiert durch ECVO
signature examiner, authorized by ECVO

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.



BEFUNDBOGEN AUGENUNTERSUCHUNG

Certificate of eye examination

European College of Veterinary Ophthalmologists

Dortmunder Kreis - DOK
Gesellschaft für Diagnostik
genetisch bedingter Augen-
erkrankungen bei Tieren e.V.
Hoher Wall 20
44137 Dortmund
www.dok-vet.de

ECVO Reg.Nr.Untersuchung reg.no.vet.examination

O-D Nr. 1047234

ECVO Reg.Nr.Untersucher reg.no.examiner

D27

Tier animal

Name: Bungee

Rasse: Australian Cattle Dog Zuchtverband: Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Zuchtbuch Nr.: 07/0540859 Farbe: blau

Mikrochip Nr.: 756098500022978 Talowier Nr.:

Wurfdatum: 28.03.2007 Geschlecht: ☒ Weiblich ☐ Männlich Bisherige Untersuchungen: ☐ Nein ☒ Ja

Wenn abnormal: ☐ Vorläufig nicht frei ☐ Zweifelhaft ☐ Nicht frei

Datum, Zert. Nr. + Reg.Nr. Unters.:

DNA-Tests: ☒ Nein ☐ Ja Typ. Datum:

Eigentümer/Besitzer owner/agent

Name: Reiner Claudia

Adresse: Lauffener Str.5

Land, PLZ: DE 74199 Wohnort: Untergruppenbach

Der Unterzeichnende ist mit den Bestimmungen des nationalen Untersuchungsprogrammes einverstanden und bestätigt, dass das zur Untersuchung vorgestellte Tier das oben beschriebene ist und dass die Untersuchungsergebnisse für eine Veröffentlichung oder andere zweckdienliche Verwendungen zur Verfügung stehen.
The undersigned agrees to the rules of the national scheme and confirms that the animal submitted for examination is the one described above. Signature also means that the results are available for official publication or other ECVO approved use.

20.2.13 Datum, Unterschrift Eigentümer/Besitzer Date, signature owner/agent

Untersuchung examination

Datum: 20.02.2013

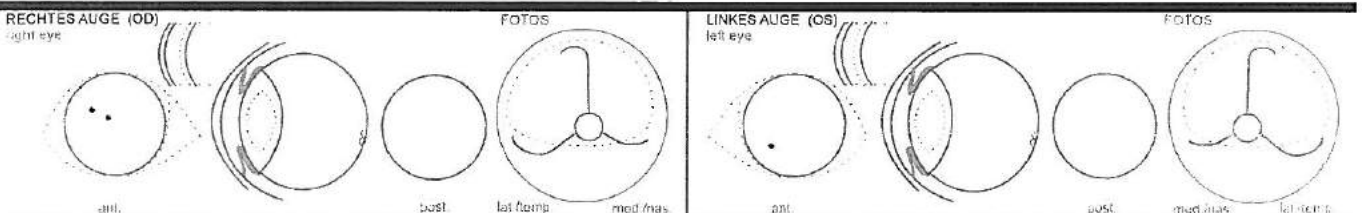
Standardmethode: Mydriatikum, Indirekte Ophthalmoskopie, Spaltlampen-Biomikroskopie $\geq 10\times$

Zusätzlich: ☐ Direkte Ophthalmoskopie ☒ Foto ☐ Weitere: ☐ Gonioskopie (ohne Mydriatikum) ☐ Tonometrie (Applanation, ohne Mydriatikum)

Kontrolle der Talowierung: ☐ Richtig ☐ Teilweise/unleserlich ☐ Falsch ☐ Fehlt ☒ ohne

Kontrolle des Mikrochips: ☒ Richtig ☐ Falsch ☐ Fehlt ☐ ohne

Bei Anwendung einer weiteren Methode ist dieses Formular nur zusammen mit einer präzisierenden Urkunde gültig.
If an other method is used this form only has value with a specifying certificate.



Anmerkungen: OS: rundliche Trübung bei 7 Uhr, nicht mit bloßem Auge sichtbar
OD: 2 winzige Trübungen selbst mit Vergrößerung kaum noch sichtbar

Augenerkrankung Nr.: ☐ Unbekannt ☐ Gering ☐ mittelgradig ☐ hochgradig

N.B.: Nicht frei von

Name der Erkrankung / Die Erblichkeit ist bei dieser Rasse nicht definitiv geklärt.
Name of disease / Heritability status for this breed is not definitively clarified.

Ergebnisse für wahrscheinlich erbliche Augenkrankheiten: results for the presumed hereditary eye diseases

	FREI	ZWEIFELHAFT	NICHT FREI
1. Membrana Pupillaris Persists (MPP)	☒	☐	☐
2. Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV)	☒	☐	☐
3. Katarakt (kongenital)	☒	☐	☐
4. Retinadysplasie (RD)	☒	☐	☐
5. Hypoplasie-/Mikropapille	☒	☐	☐
6. Collie Augenanomalie (CEA)	☒	☐	☐
7. Sonstige: other	☐	☐	☐
8. Dyspl. L. pectinatum Abnormalität (nur nach Gonioskopie)	☐	☐	☐

UNAFECTED UNDETERMINED AFFECTED

Bescheinigt für 12 Monate results valid for 12 months

	FREI	VORLÄUFIG NICHT FREI	NICHT FREI
11. Entropion/Trichiasis	☒	☐	☐
12. Ektropion/Makroblepharon	☒	☐	☐
13. Distichiasis /ektopische Zilien	☒	☐	☐
14. Korneadystrophie	☒	☐	☐
15. Katarakt (nicht-kongenital)	☒	☐	☐
16. Linsenluxation (primär)	☒	☐	☐
17. Retinadegeneration (PRA)	☒	☐	☐
18. Sonstige: other	☐	☐	☐

UNAFECTED SUSPECTED AFFECTED

Erklärungen interpretation

- * "Frei". Keine Anzeichen der genannten erblich angesehen Augenerkrankung. "Nicht frei": Die klinischen Anzeichen der genannten erblich Erkrankung sind vorhanden.
"Unaffected": signifies that there is no evidence of the presumed inherited eye disease(s) specified, whereas "affected" signifies that there is such evidence.
- ** Sehr geringe Anzeichen, die möglicherweise auf die genannte als erblich angesehen Augenerkrankung zutreffen, die Veränderungen sind aber nicht ausreichend spezifisch.
The animal displays clinical features that could possibly fit the presumed inherited eye disease(s) mentioned, but the changes are inconclusive.
- *** Das Tier zeigt geringfügige aber spezifische Anzeichen der genannten als erblich angesehen Augenerkrankung. Eine Diagnose erfordert die Kontrolle der weiteren Entwicklung in 12 Monaten.
The animal displays minor, but specific signs of the presumed inherited eye disease(s) mentioned. Further development will confirm the diagnosis. Re-examination in 12 months.

Für weitere Information: Bitte wenden an

Untersucher examiner

Verband für das
Deutsche Hundewesen e.V.

Der/Die Unterzeichnende hat das oben genannte Tier nach den Richtlinien des Programmes zur Erfassung erblicher Augenerkrankungen heute selbst untersucht und die genannten Befunde erhoben.
The undersigned has today examined the above mentioned animal for the hereditary eye disease scheme with the results as shown.

Name: Dr. Angelika Meißner
Ort: Frankenhardt

11.08 © ECVO

Unterschrift Untersucher, autorisiert durch ECVO
Signature Examiner, authorized by ECVO

Antrag 8.2

Antrag der Zuchtkommission / Zuchtleitung zur Abstimmung auf der JHV am 25.05.2013, durch die Mitgliedschaft

Änderung der Zuchtordnung

4.1.2. Zuchtzulassung „Augenuntersuchung“

Alt:

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 12 Monate alten Nachweis eines vom VDH autorisierten Tierarztes über einen ophthalmologischen Augentest, der bestätigt, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind.

Neu:

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 12 Monate alten Nachweis eines vom VDH autorisierten Tierarztes über einen ophthalmologischen Augentest.

Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA (klinisch), Entropium, Ektropium, Glaukom, Linsenluxation oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen. In Zweifelsfällen ist die Meinung des DOK-Obergutachters einzuholen.

Wird bei einem Hund ein positiver Befund diagnostiziert, der nicht zum Zuchtausschluss führt (z.B. MPP, RD, Distichiasis) , so muss der Zuchtpartner frei von erblichen Augenkrankheiten sein.

Begründung:

Bisher ist nicht verbindlich geregelt, welche Erkrankungen grundsätzlich zum Zuchtausschluss führen.

Erndtebrück, den 19.03.2013

Ingrid Heimel (kom. Zuchtleitung)

Antrag der Zuchtleitung, vom 13.06.2013, zur Abstimmung auf der JHV am 23.03.2014,
durch die Mitgliedschaft

Antrag 8.3

Änderung der Zuchtordnung

6.1.1. Allgemeines

Belegerlaubnis / Belegmeldung

Mit Bestätigung der Zuchtzulassung erhält die Hündin eine Belegerlaubnis. Die Belegerlaubnis enthält zuchtrelevante Daten einschließlich ev. Auflagen. Die Belegerlaubnis dient der Meldung der Belegung der Hündin durch den Rüdenbesitzer. Bei Auslandsdeckakten obliegt diese Pflicht dem Besitzer der Hündin / Züchter. Nach erfolgtem Wurf erhält der Züchter, mit Zusendung der Ahnentafeln der Welpen, eine neue Belegerlaubnis. Bei leer bleiben der Hündin, erhält der Züchter auf Antrag eine neue Belegerlaubnis.

Die Belegerlaubnis ist kostenlos. Gleiches gilt analog für Vertragszüchter.

Deckbescheinigung

Mit Bestätigung der Zuchtzulassung erhält der Rüde eine Deckbescheinigung. Die Deckbescheinigung enthält zuchtrelevante Daten einschließlich ev. Auflagen und dient der Meldung des Deckaktes. Vor weiteren Deckakten müssen Deckbescheinigungen rechtzeitig beantragt werden. Für ausländ. Rüden wird die Deckbescheinigung nach Genehmigung der Verpaarung durch die Zuchtleitung, unter Vorlage aller zuchtrelevanten Unterlagen, durch den Besitzer der Hündin beantragt.

Deckbescheinigungen sind gegen Vorkasse von 50,- € zu beantragen. Nichtmitglieder zahlen die 3-fache Gebühr.

Hündinnenbesitzer / Züchter + Rüdenbesitzer erklären sich mit der Nutzung, Verarbeitung und Veröffentlichung sämtlicher, in dieser Deckmeldung enthaltenen oder daraus entstehenden Daten einverstanden.

Begründung:

Eine per EDV erstellte Belegerlaubnis / Deckmeldung / Deckbescheinigung vereinfacht das Prozedere und reduziert den Arbeitsaufwand. Sie gewährt eine korrekte Datenerfassung und vermeidet Fehler und Versäumnisse.

Ingrid Heibel

(komm. Zuchtleitung)

Antrag 8.4

1-JAN-2002 12:05P UON :

ZU:06351146727

P:3/5

Antrag auf Änderung der Finanzordnung

Sofern der Antrag zur "Deckbescheinigung" positiv entschieden wird, ist dies in der Finanzordnung zu ergänzen.

Beantragt wird folgende Kostennote:

Deckbescheinigung für Mitglieder 50 €

Nichtmitglieder zahlen die doppelte Gebühr.



Ingrid Heimerl

(komm. Zuchtleitung)



Antrag auf Satzungsänderung

Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Antrag auf Satzungsänderung

Zuchtordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Andrea Hey-Meier
Heddesheimerstr. 68
69493 Hirschberg

Antrag 8.5

Satzung: § 3 Aufbau des Vereins

Alt

§3 d) die Verhaltenskommission

Neu

Wird ersatzlos gestrichen

Begründung:

Die Verhaltenskommission, bestehend aus 4 von der MGV gewählten Mitgliedern, ist für einen deutschlandweit zuständigen und agierenden kleinen Rasseclub ein kostspieliges Unterfangen. Zudem ist z.B. ein kurzfristig anberaumter Verhaltenstest innerhalb des Bundesgebietes immer abhängig davon, ob 2 dieser Kommissionsmitglieder bereit sind z.B. quer durch Deutschland auf Kosten des ACD/CD zu reisen.

Die Verhaltenskommission ist zudem NICHT in der derzeitigen Satzung folgerichtig verankert, sondern nur bei den Wahlen kurz aufgeführt und ebenso nur kurz in der Geschäftsordnung betreffend dem Beauftragten für Erziehung und Ausbildung.

Um flächendeckend, vorausschauend und kostensparend für den Verein agieren zu können wäre ein wesentlich größerer Pool aus Verhaltenstestern von Nöten und der Verein könnte zugleich Mitglieder, die über entsprechende Voraussetzungen verfügen, aber nicht züchterisch tätig sind enger an sich binden und einbeziehen, was bisher auch ein Manko ist.

Der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung würde weiterhin die Funktion des Vorsitzes der Verhaltenstester inne haben, aber nicht mehr als Kommission, sondern als sogenannter Pool, der nach bestimmten Vorgaben von der Vorstandschaft erweitert werden kann.

Je nach Bedarf können aus diesem Pool ein oder mehrere Arbeitskreise gebildet werden, die, so wie es die Satzung vorsieht, nach Beendigung ihrer Aufgabe komplikationslos aufgelöst werden.

Zuchtordnung: 4.1.2. Zuchtzulassung

alt

Wesenstest

Weitere Zuchtzulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Wesenstest (siehe Prüfungsordnung ACD/CD e.V. Wesenstest). Dieser Wesenstest kann durch den Nachweis einer erfolgreich bestanden VDH Begleithundeprüfung ersetzt werden. Der Wesenstest wird von zwei Mitgliedern der Verhaltenskommission, die aus dem Ausbildungsbeauftragten als Vorsitzendem und vier von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen und gewählten Mitgliedern, die zumindest eine Qualifikation als Übungsleiter oder ein vergleichbares Ausbildungszertifikat nachweisen können, abgenommen.

neu

Verhaltenstest

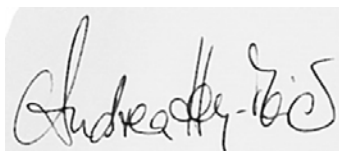
Weitere Zuchtzulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Verhaltenstest (siehe Ausführungsbestimmungen Verhaltenstest).

Dieser Verhaltenstest kann durch den Nachweis einer erfolgreich bestanden VDH Begleithundeprüfung ersetzt werden.

Der Verhaltenstest wird von zwei Verhaltenstestern abgenommen.

Begründung:

siehe oben



Andrea Hey-Meier

Hirschberg, den 01.02.2014

Antrag auf Änderung der Ausführungsbestimmungen Verhaltenstest

Verhaltenstest mit Ausführungsbestimmungen

Andrea Hey-Meier
Heddesheimerstr. 68
69493 Hirschberg

Antrag 8.6

Teil B - Ausführungsbestimmungen

2. Veranstaltung des Verhaltenstests

Alt:

Der Verhaltenstest wird vom ACDCD e.V. in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt. Der jeweilige Termin und Veranstaltungsort des Verhaltenstests, wird von der Verhaltenskommission in Abstimmung mit dem Vorstand des ACDCD e.V. festgelegt und im ACD-Brief bekannt gegeben.

Neu:

Der Verhaltenstest wird vom ACDCD e.V. in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt. Der jeweilige Termin und Veranstaltungsort des Verhaltenstests, wird von dem Vorstand des ACDCD e.V. in Abstimmung mit Verhaltenstestern festgelegt und im ACD-Brief bekannt gegeben.

2.8 Sonstiges

Alt:

Die Mitglieder der Verhaltenskommission dürfen bei einem VT, auf dem sie selbst einen Hund vorführen oder bei dem ein Hund aus ihrem Besitz vorgeführt wird, nicht als Verhaltenstester auftreten.

Neu:

Verhaltenstester dürfen bei einem VT, auf dem sie selbst einen Hund vorführen oder bei dem ein Hund aus ihrem Besitz vorgeführt wird, nicht als Verhaltenstester auftreten.

Teil B - Durchführung des Verhaltenstests

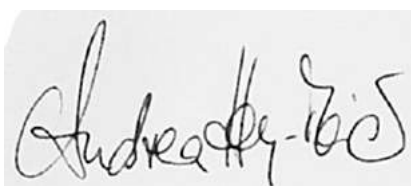
zu ergänzen: 3.3 Ausführungsbestimmungen

Neu:

Der Verhaltenstest, bzw. die Ausführungsbestimmungen sollen in regelmäßigen Abständen auf Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit geprüft werden.

Dies erfolgt über Anregung von außen, wie z.B. neuen kynologischen Erkenntnissen, dem VDH, durch Auswertung der vorhandenen Tests, Feedback der Teilnehmer, Einberufung eines Arbeitskreises, Treffen, Besprechungen oder elektronische Kommunikation zwischen dem Beauftragten für Erziehung und Ausbildung den Verhaltenstestern und der Zuchtleitung.

Die Änderungen der Ausführungsbestimmungen werden durch den Beauftragten für Erziehung und Ausbildung der Gesamtvorstandschaft vorgelegt, dort besprochen, per Vorstandsbeschluss ganz oder in Teilen verabschiedet und die aktualisierte Version auf der Homepage und im ACD-Brief veröffentlicht.



Andrea Hey-Meier

Hirschberg, den 01.02.2014

Andrea Hey-Meier
Heddesheimerstr. 68
69493 Hirschberg

Antrag folgende Ordnung für Verhaltenstester in die Satzung des ACDCD e.V. einzubinden, da sie bisher nicht existiert.

Antrag 8.7

Ordnung für Verhaltenstester im ACDCD e.V.

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

§ 1 Voraussetzungen für die Ernennung zum Verhaltenstester-Anwärter

1. Jedes volljährige Mitglied des Clubs kann sich unter folgenden Voraussetzungen beim Vorstand für die Tätigkeit als Verhaltenstester bewerben:

Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung

- als geprüfter Basisausbilder/Übungsleiter (z.B.dhv/DVG) mindestens den Grundausbildungsschein besitzen und über praktische Erfahrung verfügen, auch mit Welpen und Junghunden.
- als gewerblicher zertifizierter /geprüfter Hundetrainer über praktische Erfahrung verfügen, auch mit Welpen und Junghunden.
- als erfahrender Hundeführer mit mindestens 2 eigenen Hunden (darunter mind. 1 ACD) Gehorsamsprüfungen (wie BH, TeamTest, Hundeführerschein, Obedience, VPG) erfolgreich abgelegt haben.
- aktiv die eigene Fortbildung über Wesen und Eigenschaften von Hunden, deren Erziehung/Ausbildung etc. durch Seminare, Schulungen, Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des VDH/dhv/DVG betreiben.
- charakterlich integer und unbescholten sein. Insbesondere dürfen keine Verstöße gegen Vereinsinteressen, Satzungen und Ordnungen des Clubs vorliegen.

§2 Ernennung zum Verhaltenstester-Anwärter

1. Nach Erfüllung der in § 1.1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand den Bewerber zur Ausbildung gemäß dem jeweiligen ACD Verhaltenstest zulassen.

2. Der Vorstand kann die Ernennung zum Verhaltenstester Anwärter zu jedem Zeitpunkt widerrufen, wenn der Eindruck von unzureichenden Leistungen entstehen sollte oder bei Verstößen gegen Vereinsinteressen, Satzung oder Ordnungen des Clubs.

3. Benennung und Widerruf haben schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Ausbildung

1. Die Aufsicht und Koordinierung der Ausbildung obliegt dem Beauftragten für Erziehung und Ausbildung.

2. Diese Ausbildung geschieht durch eine theoretische/praktische Tagesschulung des Beauftragten für Erziehung und Ausbildung, wenn möglich mit Hilfe von weiteren praktizierenden Verhaltenstestern oder kynologisch geschulten Fachleuten z.B. des VDH und seiner Verbände.

3. Die Kosten der Ausbildung sind vom Verhaltenstest-Anwärter zu tragen.

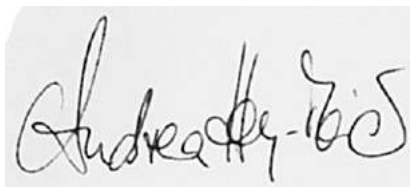
§ 4 Ernennung zum Verhaltenstester

1. Nach erfolgreicher Teilnahme der Verhaltenstester Schulung empfiehlt der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung die betreffenden Mitglieder dem Vorstand zur Ernennung als Verhaltenstester des ACD CD e.V.
2. Ein Automatismus oder Rechtsanspruch auf Ernennung besteht nicht.
Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Falle der Nicht-Ernennung sind ausgeschlossen. Die Ernennung hat schriftlich zu erfolgen.
Der Vorstand kann die Ernennung zum Verhaltenstester zu jedem Zeitpunkt widerrufen, wenn der Eindruck von unzureichenden Leistungen oder Befangenheit entstehen sollte oder bei Verstößen gegen Vereinsinteressen, Satzung oder Ordnungen des Clubs.
3. Über die Ernennung und Abberufung von Verhaltenstestern ist der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung durch den Vorstand jeweils umgehend schriftlich zu informieren.
4. Den ernannten Verhaltenstestern obliegt es den Beauftragten für Erziehung und Ausbildung jährlich formlos über den Stand seiner Weiterbildung, seiner Aktivität als Übungsleiter, Trainer zu informieren.
5. Der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung kann bei Bedarf eine Zusammenkunft der ernannten Verhaltenstester oder z.B. eine Skype-Sitzung anberaumen. Z.B. wegen der Modernisierung, Anpassung des Verhaltenstests oder dem allgemeinen Procedere.
6. Ist ein ernannter Verhaltenstester gleichzeitig Züchter ist es ihm untersagt bei einem Verhaltenstest seine eigenen Hunde oder Hunde aus seiner Zuchtstätte zu überprüfen.

§ 5 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Gesamt- Ordnung nach sich.
Übergangsregelung:

Bei In-Kraft-Treten oben stehender Ordnung bleiben bereits vorab von der Mitgliedervollversammlung oder der Vorstandschaft ernannte Verhaltenstester im Amt und behalten ihre Qualifikation, sofern sie in einem Zeitraum von 12 Monaten ab Gültigkeit der Ordnung ihre weiterführende Qualifikation laut der Ordnung für Verhaltenstester nachweisen.



Andrea Hey-Meier

Hirschberg, den 01.02.2014

Antrag auf Satzungsänderung

der Allgemeinen Geschäfts- und Sitzungsordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Antrag 8.8

Andrea Hey-Meier
Heddesheimerstr. 68
69493 Hirschberg

§3g)

alt

Als Beauftragter für Erziehung und Ausbildung kann nur ernannt werden, wer bereits als Verhaltenstester ernannt ist.

neu

Wird ersatzlos gestrichen

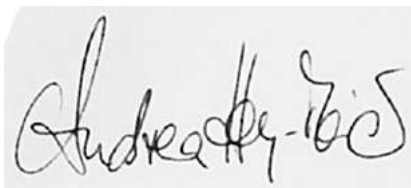
Begründung:

Ein Beauftragter für Erziehung und Ausbildung sollte ein fundierteres Wissen rund um den Hund besitzen, als die derzeitige (nicht existente) Vorgabe für Verhaltenstester vorgibt.

Die Verhaltenskommission besteht derzeit aus 4 Verhaltenstestern, die ohne weitere Qualifikation/ fehlende Ordnung von der MGV gewählt wurden – somit könnte auch der daraus gewählte Beauftragte, der für alle Fragen in Erziehung und Ausbildung im ACD/CD zuständig ist im schlimmsten Fall nur über rudimentäre Grundlagen der Hundeerziehung verfügen.

Ein Beauftragter für Erziehung und Ausbildung sollte auch aus dieser „Ecke“ kommen und mindestens aktiver Basisübungsleiter(GAS)/Trainer sein, selbst mit (s)einem Hund arbeiten, regelmäßige Fortbildung machen und ein gewisses Maß an Fachwissen über alle vom VDH angebotenen Hundesportarten und alle bekannten Erziehungsstile haben.

Bestenfalls hat er schon als Prüfungsleiter Erfahrung gesammelt und somit Kenntnis der allgemeinen Reglements der diversen Hundesportverbände, wie dhv und neu dem DVG.



Andrea Hey-Meier

Hirschberg, den 01.02.2014

Antrag 8.9

Johannes Herbel
Schulstraße 29
35614 Asslar

Asslar, 07.02.2014

Australian Cattle Dog Club Deutschland
Geschäftsstelle
Birsteinstraße 6
65795 Hattersheim

Antrag auf Änderung der Finanzordnung

Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung
Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen
des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

neu:

Verpaarung von Hunden mit fehlendem DNA-Profil

A/Y 100€

Begründung:

Die Zucht mit nicht DNA-profilierten Hunden ist derzeit in der Finanzordnung unbedacht. Gleichzeitig stellt das DNA-Profil einen einfachen Bestandteil der Zucht Voraussetzungen dar. Eine Bearbeitungsgebühr bei Versäumnis erscheint angebracht. Ein Zuchtverbot bei fehlender Profilierung ist durch die Zuchtordnung obligatorisch.

A zusätzliche Bearbeitungsgebühr

Y Wenn die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden, bzw. nachgeholt werden können, werden die AT der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot“, versehen.
Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die AT der Welpen bei der ACDCD e.V. Zuchtbuchstelle.



Johannes Herbel

Antrag 8.10

Australian Cattle Dog Club Deutschland
Geschäftsstelle
Birsteinstraße 6
65795 Hattersheim

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung

alt:

5.1. Bedeutung

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen.

Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen, die nach den Regeln der FCI/des VDH/ACDCD e.V. gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

In einer Zuchtstätte dürfen innerhalb eines Kalenderjahres maximal zwei Würfe gezüchtet werden.

neu:

5.1. Bedeutung

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen.

Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen, die nach den Regeln der FCI/des VDH/ACDCD e.V. gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

In einer Zuchtstätte dürfen innerhalb von zwei Kalenderjahren maximal fünf Würfe gezüchtet werden.

Dabei dürfen innerhalb eines Kalenderjahres maximal drei Würfe gezüchtet werden.

Begründung:

Die Welpenzahlen der letzten Jahre sind von 193 (2008) über 142 (2010) auf gerade einmal ca. 120 (2013) gefallen. Die Zahl der Züchter_innen im ACDCD e.V. ist ebenfalls rückläufig. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach Welpen mit VDH-Papieren auf gleichbleibendem Niveau. Um keine Welpenkäufer, und damit mögliche Vereinsmitglieder und späteres Zuchtpotential, zu verlieren ist eine leichte Geburtensteigerung als Maßnahme denkbar. Gleichzeitig steht der ACD in Deutschland vor dem Problem der genetischen Verarmung. Mindestens 2/3 der 2013 in Deutschland eingetragenen Welpen lassen sich auf sechs oder sieben Rüden (maximal Großelterngeneration) zurückführen. Bereits 2010 hat Prof. Peter Friedrich im ACD-Brief eine Lockerung der Wurfregelung gefordert. Züchter_innen könnte damit mehr Flexibilität im Zuchtgeschehen geboten werden. Eine ältere Hündin noch einmal belegen und gleichzeitig eine Junge erstmalig einsetzen. Und dabei die Läufigkeiten der 5-jährigen Hündin verstreichen lassen. Züchter_innen geraten schnell in einen Entscheidungskonflikt. Die Regelung von max. fünf Würfen in zwei Jahren könnte der ACD-Zucht etwas mehr Freiräume lassen und würde gleichzeitig zu keinem, die Individuen beeinträchtigenden, starken Populationsanstieg in den Zuchtstätten führen - diese als Hobbyzuchten bewahren.

Johannes Herbel

Sara Herzlinger
Lönsstr.14
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 5.2.14

Australian Cattle Dog Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Birsteinstr. 6
65795 Hattersheim

Sehr geehrter Vorstand, anbei sende ich Ihnen meine Anträge auf Satzungsänderung des ACDCD e.V.
Im Folgenden führe ich die Anträge im Einzelnen auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Sara Herzlinger

Anträge 8.11

Antrag auf Änderung der Satzung in den folgenden Punkten:

a) Änderungsantrag Satzung Nr.1.:
1. Abschnitt: Allgemeiner Teil, §1, Absatz 3

Alt:
Der ACDCD e.V. ist vorläufiges Mitglied

Neu:
Der ACDCD e.V. ist Mitglied

Begründung: Der Verein ist unterdessen im VDH als vollwertiges Mitglied aufgenommen.

b) Änderungsantrag Satzung Nr.2
Abschnitt III, Mitgliederversammlung, § 15, Absatz 3

Alt:
[...] Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zuchtordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. [...]

Neu:
[...] Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zuchtordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung aller anderen der Satzung zugehörigen Ordnungen ist eine einfache Mehrheit ausreichend. [...]

Begründung :
Eine Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden verändert werden. Wenn ALLE Ordnungen in der Satzung ebenfalls so abgestimmt werden, so werden eventuell nötige Veränderungen erheblich erschwert, was die Arbeit im Verein massiv behindern kann. Es macht mehr Sinn die Ordnungen flexibel zu halten, so dass die Mitglieder auf nötige Veränderungen angemessen reagieren können.

c) Änderungsantrag Nr 3:
2. Abschnitt: Mitgliedschaft, §4 Allgemeines, Absatz 1

alt:

1. Mitglied des Vereins kann jeder gut beleumundete Züchter, Besitzer oder Freund der Rasse Australian Cattle Dog werden [...] Minderjähriger bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Neu:

Anzuhängen ist: Diese Personen dürfen nicht Mitglied in einem dem ACDCD e.V. entgegenstehenden Verein sein.

Begründung:

Um Mitglieder in dem Verein zu binden und den Verein in seiner Mitgliederzahl zu fördern ist es nicht sinnvoll, mehrere Mitgliedschaften zu begünstigen. Dies gilt explizit, da der ACDCD e.V. der einzige VDH anerkannte Verein ist. Eine Mitgliedschaft in einem Verein, der nicht vom VDH anerkannt ist, bedeutet Mitgliedschaft in der Dissidenz. Durch eine erlaubte Mitgliedschaft in einem solchen Verein würde der ACDCD e.V. schlimmstenfalls die Zucht in der Dissidenz, bzw. Schwarzzucht fördern, wenn Hunde beispielsweise in unserem Verein eine Zuchtzulassung durchlaufen, aber in dem anderen Verein dann mit einer ACDCD e.V. Zuchtzulassung eingesetzt werden. So würde das Gütesiegel der ACDCD e.V. Zuchtzulassung missbraucht, da dem anderen Verein dann eine Zucht nach unseren Standards ermöglicht werden könnte und unser Verein letztlich das Zuchtpotential für einen anderen Verein fördern würde, selbst wenn diese Tiere dann keine ACDCD e.V. Papiere erhalten würden, so würde eine Zucht nach unseren Standards ermöglicht werden. Da es aber im Sinne des Vereins sein muss, seine Mitglieder zu halten und zu fördern, kann eine doppelte Mitgliedschaft nicht erlaubt werden.

d) Änderungsantrag Nr.4
2. Abschnitt: Mitgliedschaft, § 9 Verpflichtung der Mitglieder

Ich beantrage den Absatz e) komplett zu streichen:

Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, nicht bei öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen oder im Internet zu erwähnen. Vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen sind geheim zu halten.

Begründung: Meines Erachtens verstößt dieser Punkt gegen § 5 Absatz 1 des Grundgesetzes: Jeder hat das Recht seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...].

Es kann nicht sein, dass Mitglieder beispielsweise auf einer Mitgliederversammlung nicht ihre Meinung sagen können und es ihnen untersagt ist Beschwerden hervorzubringen. Ganz im Gegenteil sollten Beschwerden nicht unterdrückt werden. Es ist wichtig, dass es die Möglichkeit gibt Beschwerden vorzubringen, und zwar auch und gerade auf Versammlungen des Vereins. Nur so können diese diskutiert werden. Auch ist die Formulierung nicht definiert genug, denn was bedeutet denn Beschwerden irgendwelcher Art? Dieser Absatz kann missbraucht werden, um Mitglieder, die sich kritisch äußern mundtot zu machen. Im Endeffekt ähnelt dieser Paragraph einer Zensur der freien Meinungsäußerung und kann dazu genutzt werden um Kritik von Mitgliedern insgesamt zu unterbinden. Das entspricht weder dem Freiheits- noch dem Demokratiedanken.

Hinzufügen eines neuen Absatzes:

e) oder f) – je nach dem Ausgang der vorherigen Abstimmung

ihre personenbezogenen Daten für die interne Bearbeitung innerhalb des Vereins zur Verfügung zu stellen. Das beinhaltet folgende Punkte:

- Weiterleitung der Daten zum Zwecke des Bezugs der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.
- Zu Verwaltungszwecken innerhalb der Vereinsarbeit, wie dem Zustellen von Rechnungen, Briefen und der Vereinszeitschrift.
- Zu Vereinszwecken (der Veröffentlichung einer Züchterliste auf der HP, u.a.)

Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, bei einer Veränderung der personenbezogenen Daten, beispielsweise durch Umzug, dies mitzuteilen.

Begründung: Es ist vorgekommen, dass Mitglieder die Nutzung ihrer Daten dem Verein komplett untersagt haben und somit eine Verwaltung nicht mehr möglich ist. Im Grunde müssten wir diese Personen streichen, da wir alle Daten löschen müssen. Eine Mitgliedschaft ohne die Möglichkeit der Speicherung jeglicher Daten (Name, Adresse, ...) ist vom Verein her nicht durchführbar. Um dies zu unterstreichen, sollte die Erlaubnis der Nutzung der personenbezogenen Daten zu Vereinszwecken grundsätzlich an eine Mitgliedschaft gebunden sein.

e) **Änderungsantrag Nr. 5**
2. Abschnitt: Mitgliedschaft, § 10 Ende der Mitgliedschaft, Absatz 4

Hinzufügen eines Absatzes:

g) bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen, schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtrichteranzwarterordnung des VDH, der Zuchtrichterordnung des VDH, bzw. der Zuchtrichterordnung des ACDCD e.V.

Begründung: Bisher werden Verstöße gegen die Zuchtrichteranzwarterordnung und der Zuchtrichterordnung innerhalb der Satzung nicht geahndet. Da der Verein aber in Zukunft über eigene Richter verfügen wird, ist es um so wichtiger auch hier klare Grenzen aufzuzeigen und zu verdeutlichen das auch und gerade Richter und Richteranzwärter – die den Verein nach innen und außen vertreten – in besonderem Maße an die Einhaltung der Regeln gebunden sind. Ein Verstoß gegen diese Ordnungen kann dem Verein besonders hinsichtlich seines Ansehens im VDH schaden. Richter sollten ein Vorbild für die Einhaltung an Regeln sein.

f) **Änderungsantrag Nr. 6**
3. Abschnitt: Mitgliederversammlung, §15 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Absatz 6

Ergänzend hinzufügen: Entscheidet die Mitgliederversammlung per Abstimmung, dass ein fehlerhaftes Protokoll nachgebessert werden muss, so ist der Protokollant, bzw. die Protokollantin, dazu verpflichtet dem innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.

Begründung: Die Protokollantin des Protokolls des 1. Teils der JHV 2013 ist der Aufforderung der Korrektur durch die Abstimmung der Mitglieder nicht nachgekommen. Dies soll aber verpflichtend sein, damit beim VDH und beim Registergericht keine falschen und fehlerhaften Protokolle hinterlegt sind.

g) **Änderungsantrag Nr. 7**
V. Abschnitt, §19 Aufgaben des engeren Vorstandes

Alt:

g) Bestellung von Mitgliedern zur Aufnahme besonderer Tätigkeiten im Bereich der Zuchtordnung und Ausbildungsordnung (Zuchtwart, Hauptzuchtwart, Lehrzuchtwart, Zuchtwart-Anwärter, Zuchtbuchstelle, Welpenvermittlung)

neu:

g) Bestellung von Mitgliedern zur Aufnahme besonderer Tätigkeiten im Bereich der Zuchtordnung, Ausbildungsordnung (Zuchtwart, Hauptzuchtwart, Lehrzuchtwart, Zuchtwart-Anwärter, Zuchtbuchstelle, Welpenvermittlung, *Verhaltenstester*)

Begründung:

Es geht darum, dass der Verein die Menge der Verhaltenstester erhöht, so dass es einen Pool von Testern gibt, die in der Lage sind Tests unabhängig von der Verhaltenskommission abzunehmen. Das würde ein breiter gefächertes Angebot an VTs ermöglichen: An mehreren Orten und öfters könnten VTs angeboten werden.

h) **Änderungsantrag Nr. 8:**
Ergänzend:

V. Abschnitt , § 21 B Verhaltenstester

1. Den Einsatz und die Ausbildung der Verhaltenstester regelt die Ordnung für Verhaltenstest und Verhaltenstester

Begründung:

Eine Verhaltenskommission macht keinen Sinn mehr. Zum Einen kann die Zuchtkommission jederzeit alle Entscheidungen der Verhaltenskommission überstimmen und zum Anderen wird die Personenzahl von Verhaltenstestern so zu sehr eingeschränkt. Es macht mehr Sinn einen möglichst großen Pool von Testern zu haben, die breit gefächert und flexibel eingesetzt werden können. Das erhöht die Zahl der Tester und somit die Zahl der angebotenen Tests.

i) Änderungsantrag 9:
VI. Abschnitt Wahlen, §23 Wahl des Vorstandes

Ergänzend Absatz 3:

Wird ein Amt nicht besetzt, weil sich kein Mitglied zur Wahl stellt, so kann die Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch einsetzen. Falls sich auch hierfür niemand findet, kann der Vorstand auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Person kommissarisch mit dem Amt betrauen. In einem solchen Fall ist es nicht nötig, dass sobald wie möglich Neuwahlen stattfinden. Neuwahlen werden dann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung angesetzt.

Begründung: Momentan hat sich auch nach 2 Wahlen niemand bereit erklärt das Amt des Schriftwartes und des Kassenwartes zu übernehmen. Theoretisch müssten wir nun jedes Mal so schnell wie möglich Neuwahlen ansetzen. Das kostet den Verein viel Geld. Daher dieser Vorschlag. Mitglieder, die sich dann doch entscheiden ein Amt zu übernehmen können dieses zunächst kommissarisch machen und dann an einer ordentlichen MV gewählt werden.

j) Änderungsantrag 10:
VII. Abschnitt, § 27 Vereinsstrafen, Absatz 1

Zu ergänzen:

- Ausschluss
- Streichung

Begründung: Auch diese Punkte sind Vereinsstrafen und daher hier der Form halber mit aufzuführen.

k) Änderungsantrag 11:
VI. Abschnitt, § 27 Vereinsstrafen, Absatz 2

Alt: Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen das Ehrengericht des Vereins zuständig. [...]

Neu:

Ergänzend: Absatz 3.

Verfügt der Verein jedoch nicht über ein Ehrengericht, so entscheidet der Gesamtvorstand über die Verhängung von Vereinsstrafen, wobei dieser sich in allen Fällen streng an die Ordnungen und Satzung halten und die Strafen mit diesen begründen muss.

Begründung:

Ohne Ehrengericht sind dem Vorstand die Hände gebunden und die Mitglieder können machen was sie wollen, da keine Vereinsstrafen ausgesprochen werden KÖNNEN. Nach der jetzigen Satzung ist das nicht möglich. Jede Zuchtsperre, jeder Verweis, jede Verwarnung ist nichtig. Daher ist es wichtig, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu schützen, dass der Vorstand im Sinne des Vereins handeln kann und schnell und flexibel Entscheidungen treffen kann. Die Argumentation, dass der Verein Vereinsstrafen über das VDH-Ehrengericht aussprechen soll, ist nicht sinnvoll. Das liegt daran, dass der Verein jedesmal 500,00 Euro vorstrecken müsste, was die Vereinskasse zu sehr belasten würde. Dieses Geld würde dann für Ausstellungen und andere Veranstaltungen fehlen. Zugleich dauert die Bearbeitung vor dem Verbandsgericht oft Monate. Daher ist es extrem wichtig, dass dies so geändert wird, um die Handlungsfähigkeit beispielsweise bei Zuchtverstößen zu gewährleisten. Laut Satzung ist der Vorstand schon jetzt für die Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder einer Zuchtbuchsperr verantwortlich, eine Erweiterung der Kompetenzen ist dringend nötig.

Australian Cattle Dog Club Deutschland
Geschäftsstelle
Birsteinstraße 6
65795 Hattersheim

Antrag 8.12

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung

alt:

4.1.1. Allgemeines

[...] Vor einem Zuchteinsatz benötigen Registerhunde ab sofort einen MRD1-Gentest. Es können nur MRD1-freie Hunde mit dem Gentyp MRD1+/+ zur Zucht eingesetzt werden.

neu:

4.1.1. Allgemeines

[...] Vor einem Zuchteinsatz benötigen Registerhunde einen MDR1-Gentest. Es können nur MRD1-freie Hunde mit dem Gentyp MDR1+/+ zur Zucht eingesetzt werden.

Begründung:.

Der untere Abschnitt ist derzeit fehlerhaft; er beinhaltet einen Buchstabendreher.

Der Test ist ein MDR1-Test (Herkunft: Multiple Drug Resistance).

Antrag 8.13

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung

alt:

2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie hat lediglich im Interesse der Rassezucht zu erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Es muss zwischen Mieter und Vermieter ein schriftlicher Vertrag über das Mietverhältnis bestehen.

Dieser ist der Zuchtleitung vorzulegen, damit eine effiziente Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen vorgenommen werden kann. [...]

neu:

2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie hat lediglich im Interesse der Rassezucht zu erfolgen. Es muss zwischen Mieter und Vermieter ein schriftlicher Vertrag über das Mietverhältnis bestehen.

Dieser ist der Zuchtleitung, mindestens 4 Wochen vor der geplanten Bedeckung, vorzulegen, damit eine effiziente Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen vorgenommen werden kann. [...]

Begründung:

Es sollte in der Eigenverantwortung des Züchters liegen alle notwendigen Bedingungen zur Zucht mit einer Miethündin zu erfüllen. Eine Genehmigung der Zuchtleitung setzt derzeit nicht definierte Entscheidungsmaßstäbe voraus; über im Interesse der Rassezucht geplante Verpaarungen. Dieses Interesse sollte im Ermessen des Züchters liegen.

Australian Cattle Dog Club Deutschland
Geschäftsstelle
Birsteinstraße 6
65795 Hattersheim

Antrag 8.14

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung

alt:

13. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des ACDCD e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des ACDCD e.V. eingetragen werden sollen.

neu:

13. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des ACDCD e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des ACDCD e.V. eingetragen werden sollen. Eine schriftliche Vereinbarung mit dem ACDCD e.V. ist dabei für Züchter und Deckrüdenbesitzer obligatorisch und verbindlich.

Begründung:

Gemäß den Zuchtbestimmungen des VDH können Welpen problemlos nur dann Ahnentafeln erhalten, wenn über den Zeitraum des kompletten Zuchteinsatzes (Bedeckung, Geburt, Aufzucht) ein VDH-Zwingerschutz besteht. Normalerweise ist dieser an die Mitgliedschaft in dem die Rasse betreuenden (und zuchtbuchführenden) Rassehundezuchtverein gebunden. Eine direkte Mitgliedschaft von Personen im VDH ist bekanntlich nicht möglich.

Um die Zucht außerhalb des Vereins zu kontrollieren und einen Zwingerschutz zu gewährleisten sind für Nichtmitglieder Verträge verbindlich - maßgeblich um die Einhaltung der Ordnungen von VDHⁱ, FCI und ACDCD e.V. zu sichern.

Verträge für Nichtmitglieder sind, soll ihnen zukünftig die Zucht in unserem Zuchtbuch ermöglicht werden, unausweichlich.



Johannes Herbel

ⁱ Auszüge aus der VDH-Zuchtordnung

Zwingernamenschutz

7. c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehund-Zuchtvereins wird.

Zuchtbuch/Registerführung

8. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen für alle rassereinen Würfe ihrer Züchter auszustellen, sofern dem Verein die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggfs. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zu vermerken.

Sara Herzlinger
Lönsstr.14
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 5.2.14

Australian Cattle Dog Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Birsteinstr. 6
65795 Hattersheim

Sehr geehrter Vorstand, anbei sende ich Ihnen meine Anträge auf Änderung der Zuchtordnung des ACDCD e.V.
Im Folgenden führe ich die Anträge im Einzelnen auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Sara Herzlinger

Antrag auf Änderung der Zuchtordnung in den folgenden Punkten:

Anträge 8.15

Zuchtordnung des ACDCD e.V.

a) **Änderung 9:** 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Ergänzung:

In das Zuchtbuch des ACDCD e.V. können nur Hunde eingetragen werden, die von Mitgliedern des Vereins gezüchtet wurden.
Die Ahnentafeln des ACDCD e.V. sind an eine Mitgliedschaft des Züchters im ACDCD e.V. gebunden.
Eine Ausnahme bilden Hunde aus dem Ausland mit FCI-Ahnentafeln. Diese können in das Zuchtbuch des ACDCD e.V. übernommen werden.

Folglich gehört dazu auch: Änderung Zuchtordnung §13. Verschiedenes:

Alt:

Auch Nichtmitglieder des ACDCD e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des ACDCD e.V. eingetragen werden sollen.[...]

Neu: ersatzlos streichen –

Begründung: Eine Zucht außerhalb des ACDCD e.V. steht dem Verein entgegen und kann nur als Konkurrenz zum Verein stehen, selbst wenn dabei zunächst ACDCD e.V. Papiere beantragt werden. Weiterhin verkleinert eine Zucht außerhalb des Vereins das Zuchtpotential. Es steht allen Personen offen Mitglied im Verein zu werden und innerhalb des ACDCD e.V. zu züchten.

Ergänzend 7.3: Die Zuchtleitung kann für die Wurferstbesichtigung und Wurfabnahme einen Zuchtwart ihrer Wahl bestimmen. Nennt die Zuchtleitung einem Züchter einen Zuchtwart ist der Züchter verpflichtet diesen Zuchtwart zu nehmen. Dabei dürfen die Kosten für den von der Zuchtleitung gewählten Zuchtwart nicht erheblich höher sein, als die Kosten des von dem Züchter normalerweise genutzten Zuchtwartes. Weigert sich ein Züchter, einen vom Verein benannten Zuchtwart zu bestellen, kann der Züchter mit Zuchtsperre, bzw. einem Eintrag in die Ahnentafel der Welpen, geahndet werden.

Begründung: Es kann nötig sein, dass man einen besonders geschulten Zuchtwart zur Kontrolle bestimmter Gegebenheiten bemühen möchte. Daher muss es möglich sein, dass die Zuchtleitung in bestimmten Fällen einen Zuchtwart benennt. In der Vergangenheit gab es Äußerungen von Züchtern, dass sie einen Caninen Engstand oder andere Dinge „nicht in die Ahnentafel eintragen lassen“. So was DARF nicht möglich sein. Alle Fehler eines Welpen sind zu erfassen und einzutragen. Diese Regelungen gibt der Zuchtleitung die Möglichkeit einen neutralen VDH-Zuchtwart zu bemühen.

b) **Änderungsantrag 1:** 4.1.2. Zuchtzulassung

PRA

Alt:

An PRA-erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. Es sind nur Verpaarungen zugelassen, bei denen mindestens eines der Zuchttiere durch einen prcd-gentest als PRA-frei (prcd Pattern A, normal/clear“ Optigen- zertifiziert) befundet worden ist.

Neu:

Hunde, die klinisch an PRA erkrankt sind, sind von der Zucht ausgeschlossen. Alle Zuchttiere müssen einen PRA-Gentest vorweisen. Mindestens ein Zuchtpartner muss PRA-normal getestet sein. Hunde, die genetisch an PRA erkrankt sind, aber nicht klinisch, dürfen in der Zucht eingesetzt werden.

Der Gentest muss bei Laboklin oder Optigen erfolgen.

Begründung:

Es sollten alle Zuchttiere auf PRA untersucht werden. Hunde, die klinisch gesund aber genetisch krank sind, sollten aus Rücksicht auf das Zuchtpotential in der Zucht erlaubt sein, da sie nur mit einem freien Partner verpaart werden dürfen. Es können also keine kranken Tiere erzeugt werden. Weiterhin macht es keinen Sinn nur den Optigentest zuzulassen, da Laboklin das gleiche Verfahren hat und deutlich billiger ist.

Antrag 8.16

\\ Änderungsantrag 2:

Geltend für alle Teile der Satzung und alle Ordnungen:

Die Bezeichnung Wesenstest ist durch Verhaltenstest zu ersetzen.

Begründung: Da der Verein einen Verhaltenstest und keinen Wesenstest durchführt. \\

Änderung 3:

c) 4.4 Wurfwiederholungen

alt: Grundsätzlich sollten Wurfwiederholungen vermieden werden. Eine Wurfwiederholung ist erlaubt, wenn nach dem Wurfdatum des 1. Wurfes 2 Jahre bis zur erneuten Bedeckung vergangen sind.

Neu:

Grundsätzlich sollten Wurfwiederholungen vermieden werden. Eine Wurfwiederholung ist erlaubt, wenn nach dem Wurfdatum des 1. Wurfes mindestens ein Wurf mit einem anderen Rüden gefallen ist. Weiterhin ist eine Wurfwiederholung ohne zeitliche Eingrenzung erlaubt, wenn in dem Wurf zwei oder weniger Welpen gefallen sind.

Begründung:

Man sollte sich nach dem natürlichen Zyklus der Hündin richten und eine Begrenzung von 2 Jahren ist immer schwierig – was wenn eine Woche Unterschied besteht? – daher kann man mit einer solchen Regelung etwas Flexibilität für die Züchter schaffen. Zudem sollte eine Wurfwiederholung möglich sein, wenn es ein sehr kleiner Wurf war. Hier sollte keine zeitliche Begrenzung gesetzt werden, da dann ein Rüde oder eine Hündin auch zu alt sein könnte und Zuchtpotential eventuell verloren geht.

d) Änderung 4:

6.1.1 Allgemeines

zu ergänzen:

Vor jedem Deckakt mit einer Hündin eines ausländischen Verbandes, hat sich der Rüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass die Hündin eine Zuchtzulassung des FCI-angeschlossenen Verbandes des entsprechenden Landes besitzt.

Bei Zuwiderhandlung muss der Rüdenbesitzer mit entsprechenden Vereinsstrafen rechnen.

Begründung: Erst kürzlich hat ein ACDCD-Rüde eine Hündin im Ausland ohne Zuchtzulassung gedeckt. Das darf nicht passieren.

e) Änderung 5:

6.1.2 Deckbuch

Ergänzung:

Der Vorstand des ACDCD e.V., insbesondere die Zuchtleitung, hat jederzeit das Recht das Deckbuch, wie auch das Zwingerbuch, einzusehen und einzufordern. Züchter und Rüdenbesitzer sind verpflichtet dieser Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. Weigert sich ein Züchter oder Rüdenbesitzer, so kann er mit einer Zuchtsperre belegt werden.

Begründung: Die Zuchtleitung muss die Möglichkeit haben in die züchterischen Aktivitäten eines Züchters, bzw. Rüdenhalters, Einsicht zu nehmen. So können beispielsweise Unstimmigkeiten abgeklärt werden oder Unterlagen vervollständigt werden. Leider weigern sich Rüdenhalter und Züchter immer wieder Einsicht zu geben.

f)

Änderung 6:

6.1.3. Deckmeldung

alt: Der Deckakt ist durch das Ausfüllen der Deckmeldung von Eigentümern der Hunde zu dokumentieren. Der Züchter reicht Deckmeldung und VDH-Deckbescheinigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen, an die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. weiter.

Neu: [...] Der Züchter reicht die Deckmeldung und VDH-Deckbescheinigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Werktagen, an die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. weiter.

Begründung: Hier sollte man dem Züchter etwas entgegen kommen. Ein Zeitraum von 8 Tagen ist völlig ausreichend und verändert nichts an der Situation.

g)

Änderung 7:

6.2.2. Zwingerbuch

Ergänzung: Der Vorstand des ACDCD e.V., insbesondere die Zuchtleitung, hat jederzeit das Recht das Deckbuch, wie auch das Zwingerbuch, einzusehen und einzufordern. Züchter und Rüdenbesitzer sind verpflichtet dieser Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. Weigert sich ein Züchter oder Rüdenbesitzer, so kann er mit einer Zuchtsperre belegt werden.

Begründung: Die Zuchtleitung muss die Möglichkeit haben in die züchterischen Aktivitäten eines Züchters, bzw. Rüdenhalters, Einsicht zu nehmen. So können beispielsweise Unstimmigkeiten abgeklärt werden oder Unterlagen vervollständigt werden. Leider weigern sich Rüdenhalter und Züchter immer wieder Einsicht zu geben.

h)

Änderung 8:

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

alt:

Alle Würfe sind der Zuchtleitung unter Verwendung des ACDCD-Wurfmeldeformulars unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen.

Dieses Formular hat mindestens zu enthalten:

- Name und ZB/NR. der Zuchthündin,
- Name und ZB/R-Nr. des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift
- Datum des Wurfes
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Farbe
- Totgeburten nach Geschlecht und Farbe
- Angaben über die Art der Geburt (natürliche Geburt oder Schnittgeburt)
- Weitere Merkmale
- Unterschrift des Züchters

Neu:

Alle Würfe sind der Zuchtleitung unter Verwendung des ACDCD-Wurfmeldeformulars unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von sechs Tagen nach dem Wurf mitzuteilen. Dabei ist das vom ACDCD e.V. erstellte Formular zu nutzen.

Begründung: Hier sollte man den Züchtern etwas entgegenkommen und ein wenig Druck aus der Sache nehmen. Alle genannten Punkte des Formulars sind sowieso auf dem Schein des Vereins. Hier kann man daher ruhig die ZO etwas abspecken

[...]

i)

Änderungen 10:

7.4 Allgemeine Pflichten Hörtest

Alt: [...] Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Testes mindestens 7 Wochen alt sein.

Neu: [...] Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Testes mindestens 6 Wochen alt sein.

Begründung:

Das Ohr des Welpen ist bereits mit 6 Wochen entsprechend entwickelt. Eine Vorverlegung des Testes, ermöglicht dem Züchter und Welpenkäufer Planungssicherheit und Flexibilität. Von den Testergebnissen ist kein Unterschied zu erwarten, eine gesundheitliche Begründung ist daher irrelevant.

j)

Änderung 11:

8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

alt: Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihr HD-Grad, ihre Siegertitel und FCI-Arbeitstitel.

Neu: Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihr HD-Grad, ihr ED-Grad, das Ergebnis des PRA-Gentests, PLL-Ergebnis, ihre Siegertitel und FCI-Arbeitstitel.

Begründung: Es sollten möglichst viele Ergebnisse der Gesundheitstests eingetragen werden. Wenn also noch mehr getestet wurde, dann sollte das auch aus der Ahnentafel ersichtlich sein.

k)

Änderung 12:

8.3 Eintragungssperre

ergänzend:

- alle Hunde, die in einem dem ACDCD e.V. entgegenstehenden Verein gezüchtet wurden.

Begründung:

Es ist nicht klar und sehr unwahrscheinlich, dass Hunde in Konkurrenzvereinen die gleichen strengen Bedingungen haben wie wir. Um die Qualität unserer Welpen und Zuchthunde zu halten und die Zucht in Konkurrenzvereinen nicht zu fördern, sollten Hunde aus diesen Vereinen nicht bei uns einzutragen sein.

l)

Änderung 13:

9.2. Eigentum an der Ahnentafel

alt: Die Ahnentafel bleibt Eigentum des ACDCD e.V. Er kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tod des Hundes – die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Neu: Die Ahnentafel bleibt Eigentum des ACDCD e.V. Er kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tod des Hundes – die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Weigert sich ein Züchter oder Deckrüdenbesitzer die Ahnentafeln nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen vorzulegen, so kann dies sofort mit einer Zuchtsperre des entsprechenden Tieres oder der Zuchtstätte, durch Abstimmung des Vorstandes, geahndet werden.

Begründung: Es gibt immer wieder Hundebesitzer, Züchter und Deckrüdenbesitzer, die sich weigern der Zuchtleitung die Ahnentafeln zukommen zu lassen. Und das obwohl die Ahnentafel dem Verein gehört. Hier muss es möglich sein schnell und effektiv dagegen vorzugehen.

m)

Änderung 14:

9.3. Besitzrecht

alt: Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel aus dieser nicht, kann der ACDCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

Neu: Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel **und das Eigentum an dem betroffenen Hundes** aus dieser nicht, kann der ACDCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

Begründung: Gilt der Verdeutlichung, dass der Eigentümer des Hundes eingetragen muss, damit das Besitzrecht der Ahnentafel deutlich ist – Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes.

n) Änderung 15:
9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VdH)

ergänzend: Dies ist auch dem ACDCD e.V. , als Eigentümer der Ahnentafel, mitzuteilen.

Begründung: Der ACDCD e.V. muss wissen wo sein Eigentum sich befindet, daher ist es wichtig, dass alle Informationen bezüglich der Ahnentafel gemeldet werden müssen.

o) Änderung 16:
9.7. Eigentumswechsel

alt: Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Neu: Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Da die Ahnentafel Eigentum des ACDCD e.V. ist, muss jeder Eigentumswechsel des Hundes und damit auch der Besitzerwechsel der Ahnentafel auch an den ACDCD e.V. mit dem neuen Aufenthaltsort der Ahnentafel, bzw. der Adresse des neuen Eigentümers, gemeldet werden. Kommen die Verkäufer dem nicht nach und ist es dem ACDCD e.V. nicht möglich die Ahnentafel von den Besitzern auf Wunsch einzufordern, so ist die Ahnentafel binnen 4 Wochen für ungültig zu erklären.

p) Änderung 17:
10. Register

alt 2. Eine Registrierung von Australian Cattle Dogs mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung – Voraussetzung und Durchführung wie unter 1. Aufgeführt, zusätzlich jedoch [...]

- auf mind. 3 vom ACDCD e.V. angegliederten Sonderschauen oder Spezialzuchtschauen von 3 verschiedenen Spezialzuchtrichtern die Bewertung „vorzüglich“. Davon muss eine Bewertung auf einer VDH-Bundessieger-, eine Bewertung auf einer VDH-Europasiegerschau und eine Bewertung bei einer ACDCD-Clubsiegerschau erworben sein.
- Einhaltung aller ACDCD-Ordnungen, insbesondere der ACDCD – Zuchtzulassungsordnung.

Neu:

Eine Registrierung von Australian Cattle Dogs mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung – Voraussetzung und Durchführung wie unter 1. Aufgeführt, zusätzlich jedoch [...]

- auf mind. 3 **nationalen oder internationalen VDH-Schauen** oder vom ACDCD e.V. angegliederten Sonderschauen, **Clubschauen** oder Spezialzuchtschauen von 3 verschiedenen VDH/FCI-Richtern mit vorzüglich bewertet werden.

Begründung: Das widerspricht sich selber. Zum Einen wird gefordert das die Hunde nur auf einer ACDCD e.V.-Schau ausgestellt werden können, dann muss der Hund auf einer Bundessieger- und Europasieger Zuchtschau vorgeführt werden, die keine ACDCD-Schauen sind. Zum anderen kann man nicht erwarten, dass jemand, der vielleicht in Süddeutschland wohnt, mindestens 2x nach Dortmund muss. Eine örtliche Zentrierung in Dortmund ist ungerecht und vor allen Dingen sind das die gleichen Richter, die auf allen VDH-Schauen richten. Da nicht zu erwarten ist, dass die Richter auf diesen Schauen besser oder anders bewerten, können auch Anwartschaften von allen VDH-Schauen anerkannt werden. Zudem macht dieser Paragraph eine Registrierung insgesamt unmöglich, da es im VDH keine 3 Spezialzuchtrichter für ACDs gibt. Da alle Mitglieder des ACDCD e.V. sich sowieso an alle Ordnungen und die Satzung halten müssen, ist dieser Punkt hinfällig.

alt: Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung DNA-Tests anzuordnen.

Neu: Alle zu registrierende Hunde müssen DNA-profilert werden. Das Blut von jedem Registerhund muss bei Laboklin oder einem ähnlichen Labor für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Die Zuchtleitung und/oder die Zuchtkommission kann bei Verdacht die Eigentümer des Registerhundes dazu anweisen, das gelagerte Blut auf etwaige Gendefekte oder zur Klärung der Abstammung untersuchen zu lassen. Die Kosten trägt der Eigentümer des Hundes.

Begründung:

Die genetischen Möglichkeiten sollten voll genutzt werden um das Einbringen von Krankheiten zu begrenzen und Rassereinheit zu gewähren.



Änderung 18:

10.1. Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden

alt: Die Zucht mit auf Antrag in das Register eingetragenen Hunden sowie mit deren direkten Nachkommen in erster Generation bedarf immer der Genehmigung durch die Zuchtkommission; sie entscheidet über den Partner und die Häufigkeit der Zuchtverwendung.

Auf Antrag registrierte Hunde sowie deren direkte Nachkommen in erster Generation dürfen ausschließlich mit in das Zuchtbuch eingetragenen Hunden gepaart werden. Es sollen grundsätzlich keine auf Antrag registrierten Hunde mit HD-C Auswertung und/oder erheblichen Zahnfehlern zur Zucht zugelassen werden.

Zunächst werden auf Antrag registrierte Hunde und deren direkte Nachkommen in erster Generation nur für einen Wurf zur Zucht zugelassen.

Nach der Vorstellung von mindestens 2/3 der Nachzucht, oder alternativ gibt es die Möglichkeit der Auswahl der nachkommen nach dem Zufallsprinzip aufgrund der Methode des VDH, auf einer Inventarisierung entscheidet die Zuchtkommission über eine weitere Zuchtverwendung des registrierten Elterntieres.

Die Nachkommen auf Antrag registrierter Hunde können erst in der 4 Generation in das Zuchtbuch aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Register zum Zuchtbuch besteht nicht.

Neu:

Auf Antrag registrierte Hunde sowie deren direkte Nachkommen in erster Generation dürfen ausschließlich mit in das Zuchtbuch eingetragenen Hunden gepaart werden.

Alle auf Antrag registrierten Hunde und deren Nachkommen in erster Generation müssen für eine Zuchtzulassung folgende Untersuchungen nachweisen: einen Gentest über MDR und das Ergebnis muss MDR1 +/+ sein, einen Gentest über PLL, einen PRA-Gentest, eine DNA-Profilierung, ED- und HD- Untersuchung mit offizieller ACDCD e.V. Auswertung, BAER-test nach den Vorgaben des ACDCD e.V..

Es sollen grundsätzlich keine auf Antrag registrierten Hunde mit HD-C Auswertung, einem ED-Befund oder mehr als 2 fehlenden Zähnen zugelassen werden. Davon dürfen keine Molaren betroffen sein.

Der Zuchtpartner für auf Antrag registrierte Hunde muss mit HD-A oder B ausgewertet sein. Zudem muss er auf mindestens zwei ACDCD/VDH-Ausstellungen (int./nat. Ausstellung, ACDCD-Sonderschau,-Clubschau oder -Spezialzuchtschau) mit vorzüglich bewertet worden sein. Auf Antrag registrierte Hunde, sowie deren direkte Nachkommen dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die ohne Einschränkungen zur Zucht zugelassen sind. Ausgenommen ist hier der PRA-Status. Ist ein auf Antrag registrierter Hund oder einer der Nachkommen in erster Generation Pattern-N (normal), so darf er auch mit Hunden mit einem anderen PRA-Status verpaart werden. Zuchtpartner für auf Antrag registrierte Hunde und deren Nachkommen in erster Generation dürfen keinerlei Augenbefund vorweisen, sie müssen von allem frei sein und einen PLL-Gentest besitzen.

Zunächst werden auf Antrag registrierte Hunde nur für einem Wurf zugelassen.

2/3 der Nachzucht sind auf einer Inventarisierung vorzustellen. Durchlaufen diese Nachkommen die Inventarisierung ohne Beanstandung, so wird der registrierte Hund für die weitere Zucht freigegeben.

Erkrankt ein direkter Nachkomme eines auf Antrag registrierten Hundes an einer eindeutigen Erbkrankheit, so wird der auf Antrag registrierte Hund für die weitere Zucht sofort gesperrt.

Die Nachkommen auf Antrag registrierter Hunde können erst in der 4 Generation in das Zuchtbuch aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Register zum Zuchtbuch besteht nicht.

Begründung:

Die Bedingungen für die Zucht mit Registerhunden scheint in der vorherigen Version sehr schwammig und unzureichend. Maßgebliche Entscheidung über die Zuchtverwendung hat die Zuchtkommission, die auch einen Hund zulassen kann, der

gesundheitlich nicht befriedigend untersucht ist, da es keine Vorgabe gibt. Ich möchte klar festlegen, in wie weit ein Hund untersucht werden muss, was er braucht, mit welcher Art von Zuchtpartner er verpaart werden darf und unter welchen Bedingungen. Nur so kann eine ungleiche Behandlung von Registerhunden und deren Eigentümern verhindert werden, mit klaren und deutlichen Bestimmungen, bestensfalls ohne das die Zuchtkommission Entscheidungen fällen muss. Im gesundheitlichen Aspekt ist mein Vorschlag wesentlich strenger, auch im Bereich „rassereinheit“, da vorher keine DNA – Profil verlangt wurde. Nach meinem Vorschlag muss ein auf Antrag registrierter Hunde folgende Hürden nehmen um für die Zucht registriert zu werden:

- mindestens 15 Monate sein
- Nachweis MDR1 +/-
- 2malige Bewertung durch einen Richter auf einer VDH/ACDCD-Schau zur Phänotypisierung (also schon mal 2 Ausstellungen mit Bewertung)
- 3 zusätzliche Ausstellungen mit 3maliger Bewertung „vorzüglich“ von 3 verschiedenen Richtern (also insgesamt 5x ausstellen)
- HD- und ED- Auswertung (HD-C und ED mit Befund sind ausgeschlossen)
- PLL-Gentest
- DNA – Profil mit Aufbewahrung des Blutes für eventuelle spätere Fragen bezüglich Rassereinheit, Gendefekte...
- PRA-Gentest
- BAER-Test
- Nicht mehr als 2 fehlende Zähne
- Inventarisierung
- Verhaltenstest oder BH
- Und alle anderen Bedingungen die ohnehin für jeden Züchter/Deckrüdenbesitzer gelten.
- Einlagerung von Blut und die Erlaubnis an die ZL hier bei Verdacht genetische Untersuchungen anzuordnen.

Einschränkungen in der Zucht, durch Anforderungen an den Zuchtpartner:

HD-A oder B, V-Auswertungen auf mindestens 2 Ausstellungen, uneingeschränkte ACDCD e.V. -ZZL (Also Pattern-N, vollzahnig,...), keinerlei Augenbefund, PLL-Test.

Nach dem Wurf:

Nachzuchtkontrolle auf 2/3 des Wurfs durch den ACDCD e.V. direkt auf einer Inventarisierung. Alle Welpen müssen die Inventarisierung ohne Beanstandung bestehen. Also ohne eine eingetragene Einschränkung. Nur dann darf der auf Antrag registrierte Hund noch einmal in der Zucht verwendet werden. Erkrankt ein Welpen auch später an einer erblichen Erkrankung, so erlischt auf der Stelle die ZZL des registrierten Hundes.

Dies ermöglicht die Registrierung von durchaus guten Hunden. Unser Genpool ist winzig, es ist wichtig, dass wir eine Registrierung daher grundsätzlich möglich machen. Allerdings wollen wir dabei die Gefahr von weiteren Erbkrankheiten und die Einzucht von Mischlingen vermeiden. Hier können wir die Genetik bemühen. Daher sollen die Hunde möglichst umfassend genetisch erfasst werden. Auch die gesundheitlichen Bedingungen sind strenger – kein Hund mit HD-C, mit ED, mit mehr als 2 fehlenden Zähnen. Ich finde, dass auch die Wahl des Zuchtpartners strenger festgelegt werden sollte. Bedenken sollte man auch, dass es gerade in der Westernreitszene sehr viele Hunde mit AKC-Papieren gibt. Oft würde das neues Blut für uns bedeuten. Wir sollten alles tun, zum Wohle der Rasse, um den Genpool zu erweitern und aufzufrischen – dies kann hier streng kontrolliert passieren.

r) Änderung 19: 4.1.2 Zuchtzulassung

Ergänzend:

PLL

An PLL erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. PLL-Träger dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die PLL-frei sind.

Begründung: Diese Krankheit taucht noch nicht in der Zuchtordnung auf.

s) Änderung 20: 12. Verstöße

alt: Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Zuchtkommission kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine

Zuchtbuchsperrre verhängt werden. Ferner kann die Eintragung einer Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde insbesondere für Nichtmitglieder des ACDCD e.V. von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Neu: Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Zuchtkommission kann vom Vorstand ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrre verhängt werden. Ferner kann die Eintragung einer Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Begründung: Es muss klar definiert sein wer im Verein welche Strafen verhängen kann. Ferner sollten Nichtmitglieder keine Papiere erhalten können, daher ist dies zu streichen.

Antrag 8.17

Barbara und Claudia Weber
Rotenfelser Str. 17
5595 Traisen

An den Vorstand des ACDCDs
1. Vorsitzende
Andrea Kreusch
Birsteinstraße 6
65795 Hattersheim

Antrag zur Änderung von Veröffentlichungen von zuchtrelevanten Ergebnissen auf der Club-Homepage

Alt:

Es werden nur Ergebnisse von Vereinsmitgliedern veröffentlicht

Neu:

Es werden alle zuchtrelevanten Ergebnisse von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die vom ACDCD betreut werden, veröffentlicht. Ein Einspruch gegen die Veröffentlichung der Ergebnisse ist nicht möglich.

Begründung:.. für Züchter und Deckrüdenhalter ist es wichtig, diese Ergebnisse für züchterische Überlegungen zu erfahren.

Sara Herzlinger
Lönsstr.14
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 5.2.14

Australian Cattle Dog Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Birsteinstr. 6
65795 Hattersheim

Sehr geehrter Vorstand, anbei sende ich Ihnen meine Anträge auf Änderung der Allgemeinen Geschäfts- und Sitzungsordnung des ACDCD e.V.

Im Folgenden führe ich die Anträge im Einzelnen auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Antäge 8.18

Sara Herzlinger

Antrag 1:

a) §12 Abstimmungen, Absatz j)

alt: Die Absätze 5-8 [...]

neu: die Absätze e) bis i) [...]

Begründung: die Absätze sind nicht nummeriert, sondern mit Buchstaben gekennzeichnet.

Antrag 2:

b) § 13 Wahlen, ergänzend zu Absatz i)

Stellt sich nur ein einziger Kandidat zur Wahl, so gilt das relative Mehrheitsprinzip. Das bedeutet, er gilt auch als gewählt, wenn er nicht die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zugesprochen bekommt, aber mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Erhält ein Kandidat genauso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gibt es auch im zweiten Wahlgang keine klare Mehrheit, so ist der Kandidat nicht gewählt.

Begründung: In der Vergangenheit kam es vor, dass ein Kassenprüfer mit einer Stimmenanzahl gewählt wurde, die diskussionswürdig war. Das Wahlprozeder sieht nicht vor, wie die Abstimmungen bei nur einem zur Wahl stehenden Kandidaten sind. Mit einer klaren Regelung können diese Probleme gelöst werden.

c) **Antrag 3:**

§ 14 Versammlungsprotokolle

Ergänzung zu d)

Zudem sind diese Fehler, nach Bestätigung durch Abstimmung der Versammlung, binnen 14 Tage zu korrigieren und in korrigierter Form an den Vorstand zurückzusenden.

Begründung: In der Vergangenheit wurden offensichtlich fehlerhafte Protokolle nicht korrigiert, da die Protokollführerin sich weigert diese zu berichtigen.

Antrag 8.19

Ingrid Heibel, Elberndorf 4, 57339 Erndtebrück, den 05.02.2014

Antrag Zur Änderung der Zuchtordnung an die JHV des ACDCDe.V. am 23.03.2014 zur Abstimmung durch die Mitgliedschaft.

4.1.3. Zuchtverwendung

alt

Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1. Deckakt müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen.

Es dürfen max. von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden. Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein.

Bei einer Wurfstärke von mehr als 8 Welpen wird der Zuchthündin eine Zuchtsperre von 16 Monaten auferlegt und bei einer Wurfstärke von mehr als 10 Welpen eine Zuchtsperre von 18 Monaten. Stichtag ist der 1. Decktag.

Neu

Schutzfristen von Hündinnen

1. Grundsatz

In Übereinstimmung mit den Zuchtbestimmungen des VDH dürfen Hündinnen nur einmal im Kalenderjahr einen Wurf haben.

2. Schutzfristen

1 bis 2 Welpen Wiederbelegung sofort möglich:

Sofortige Wiederbelegung ist möglich, jedoch bis zu maximal 3 Würfen in 2 Kalenderjahren. Diese Regelung ist damit eine Ausnahme zum Grundsatz: Nur ein Wurf pro Jahr.

3 bis 8 Welpen laufendes Kalenderjahr Schutzfrist:

Die Hündin wird vor einem weiteren Wurf im laufenden Kalenderjahr geschützt. Die Wiederbelegung ist ab dem 6. November des Jahres möglich, in dem der Wurf gefallen ist.

Ab 9 Welpen 14 Monate Schutzfrist:

Bis zur erneuten Belegung gelten vierzehn Monate Schutzfrist ab dem ersten Belegtag des letzten Wurfes der Hündin.

3. Maßgebend für Berechnung der Schutzfristen

Die, mit dem Wurfmeldeschein an den ACDCD gemeldete Welpenzahl ist maßgebend für die Schutzfrist der Hündin. Die Zeiten gelten von Decktag zu Decktag.

Begründung:

Die geänderte Regelung verschafft dem Züchter eine höhere Flexibilität. Bei Sperrfristen ab 16 Monaten, können Hündinnen, bedingt durch den Rhythmus der Läufigkeiten, erst nach nahezu 2 Jahren wieder belegt werden.

gez. Ingrid Heibel

Sara Herzlinger
Lönsstr.14
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 5.2.14

Australian Cattle Dog Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Birsteinstr. 6
65795 Hattersheim

Sehr geehrter Vorstand, anbei sende ich Ihnen meine Anträge auf Änderung der Austellungsordnung des ACDCD e.V.

Im Folgenden führe ich die Anträge im Einzelnen auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Sara Herzlinger

Anträge 8.20

Antrag Änderung Austellungsordnung Nr. 1

1.9.2 Clubsieger-Zuchtschau

a)

Alt: Anwartschaften: Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" können an die V1 Hunde in den Offenen-, in den Zwischen- und Championklassen vergeben werden. Dt. Ch. (VDH) Res. analog an die V2 Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion Klub" können an die V1 Hunde in der Offenen-, in den Zwischen- und Championklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die V2 Hunde vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugend Champion (VDH)" können an die V1 Hunde in den Jugendklassen vergeben werden. Dt. Jug. Ch. (VDH) Res. analog an die V2 Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugend Champion Klub" können an die V1 Hunde in der Jugendklasse vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die V2 Hunde vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion (VDH)" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Dt. Vet. Ch. (VDH) Res. analog an die zweitplatzierten Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion Klub" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die zweitplatzierten Hunde vergeben werden.

Club-Siegertitel: Aus den Siegern der Jugendklassen werden die Clubjugendsieger ermittelt. Die Clubsieger werden aus den Siegern der Zwischen-, Offenen-, Champion-, Veteranen und Ehrenklasse ermittelt. Aus den Clubjugendsiegern und den Clubsiegern wird der (BOB) Beste Hund der Rasse ermittelt.

Neu:

Anwartschaften: Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" können an die V1 Hunde in den Offenen-, in den Zwischen- und Championklassen vergeben werden. Dt. Ch. (VDH) Res. analog an die V2 Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion ACDCD e.V." können an die V1 Hunde in der Offenen-, in den Zwischen- und Championklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die V2 Hunde vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugend Champion (VDH)" können an die V1 Hunde in den Jugendklassen vergeben werden. Dt. Jug. Ch. (VDH) Res. analog an die V2 Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugend Champion ACDCD e.V." können an die V1 Hunde in der Jugendklasse vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die V2 Hunde vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion (VDH)" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Dt. Vet. Ch. (VDH) Res. analog an die zweitplatzierten Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion **ACDCD e.V.**" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die zweitplatzierten Hunde vergeben werden.

Club-Siegertitel: Aus den Siegern der Jugendklassen **auf einer Clubschau wird ein Clubjugendsieger/in ermittelt. Der Clubsieger wird aus dem besten Rüden (alle Sieger der Zwischen-, Offenen-, Champion-, Veteranen und Ehrenklasse) und die Clubsiegerin wird aus der besten Hündin (alle Siegerinnen der Zwischen-, Offenen-, Champion-, Veteranen und Ehrenklasse) ermittelt. Aus dem/der Clubjugendsieger/in und den Clubsiegern wird der (BOB) Beste Hund der Rasse ermittelt.**

Begründung: Bisher wurden alle Titel auf die Bezeichnung ... ACDCD e.V. ausgestellt. Damit nicht alles nachträglich wieder korrigiert werden muss, beantrage ich diese Änderungen. Zudem war die Vergabe der Clubsiegertitel unklar.

b)

Antrag Änderung Ausstellungsordnung Nr. 2

Neu: 1.9.4

Vergabebestimmungen für den Titel „Deutscher Jugend-Champion ACDCD e.V.“

Der Titel wird verliehen, wenn 3 CAC-Anwartschaften nachgewiesen werden können. Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein. Die Anwartschaften können nur in der Jugendklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugend-Champion ACDCD e.V." dürfen vom ACDCD e.V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Die Anwartschaften des VDH auf den VDH-Jugendchampion werden als Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion ACDCD e.V.“ anerkannt.

Ein Hund kann den Titel "Deutscher Champion- ACDCD e.V." nur einmal und nur vom ACDCD e.V. verliehen bekommen.

Begründung: Bisher gab es keine Vergabebestimmungen zu diesem Titel, trotzdem wurde er verliehen – ohne Vorgaben durch Satzungen oder Ordnungen, also „frei nach Schnauze“. Das kann aber nicht sein, daher bedarf es einer klaren Regelung.

c)

Antrag Änderung Ausstellungsordnung Nr. 3

Neu: 1.9.5

Vergabebestimmungen für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion ACDCD e.V.“

Der Titel wird verliehen, wenn 3 CAC-Anwartschaften nachgewiesen werden können. Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein. Die Anwartschaften können nur in der Veteranenklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen-Champion ACDCD e.V." dürfen vom ACDCD e.V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Die Anwartschaften des VDH auf den VDH-Veteranenchampion werden für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion ACDCD e.V.“ anerkannt.

Ein Hund kann den Titel "Deutscher Veteranen-Champion ACDCD e.V." nur einmal und nur vom ACDCD e.V. verliehen bekommen.

Begründung: Bisher gab es keine Vergabebestimmungen zu diesem Titel, trotzdem wurde er verliehen – ohne Vorgaben durch Satzungen oder Ordnungen, also „frei nach Schnauze“. Das kann aber nicht sein, daher bedarf es einer klaren Regelung.

Folgend muss die Reihenfolge der anderen Punkte in der Ordnung entsprechend verändert werden.

Antrag 8.21**Kubal & Kollegen**
Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Kubal & Kollegen · Martin - Buber - Straße 56 · 64287 Darmstadt

Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V.
z. H. Frau Andrea Kreusch
Birsteinstr. 6**65735 Hattersheim****152/2012/KU/LM****Kloth ./ ACDCD IV**

Sehr geehrte Frau Kreusch,

Darmstadt, den
14. Januar 2014Raffaële Kubal
Rechtsanwalt
am LG Darmstadt und OLG
Frankfurt a.M.*Martin - Buber - Straße 56
64287 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 - 429 50 50
Fax: 0 61 51 - 429 50 55e-mail: RAKubal@web.de
Internet:
www.rechtsanwaelte-
darmstadt.com

Gerichtsfach 111

Steuer-Nr. 007 639 30007

~~In Verbindung mit Angelegenheit 152/2012/KU/LM ist ein Kopie des Beschlusses~~

Des Weiteren sind wir von unserem Mandanten unterrichtet worden, dass der Beschluss der letzten Jahreshauptversammlung, Frau Polleichtner aus dem Verein auszuschließen, vom Vorstand nicht umgesetzt worden ist, obwohl die Jahreshauptversammlung dies mehrheitlich so beschlossen hat. Der Vorstand ist natürlich verpflichtet, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung umzusetzen. Er hat dort kein eigenes Bestimmungsrecht.

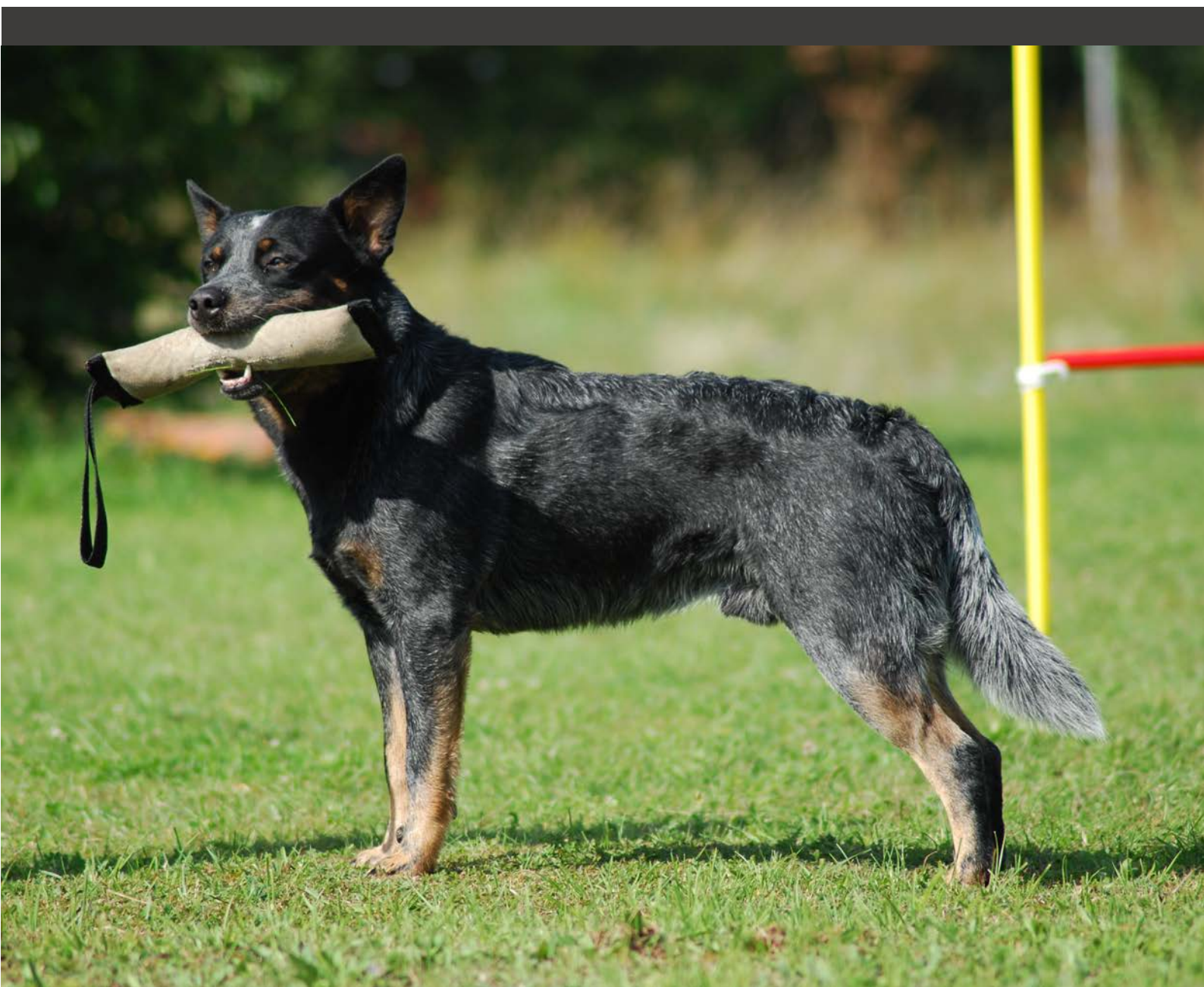
Jetzt ist es aber wohl so, dass das Thema „Ausschluss Polleichtner“ nicht auf der Tagesordnung zur Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung stand. Der Beschluss dürfte daher formfehlerhaft sein. Über den Ausschluss wäre daher in der nächsten Jahreshauptversammlung gegebenenfalls erneut zu entscheiden.

Namens und in Vollmacht des Herrn Klaus Kloth stellen wir daher für diesen den Antrag an den Vorstand des ACDCD e. V. für die nächste Jahreshauptversammlung, Frau Polleichtner aus dem Verein auszuschließen. Die Gründe hierfür liegen in dem massiven Vertrauensverlust, den Frau Polleichtner aufgrund zahlreicher Unstimmigkeiten in der Amtsführung als Zuchtleitung hervorgerufen hat. Dies gipfelt nicht zuletzt in dem Vorwurf einer möglicherweise begangenen Unterschlagung von Geldern, die dem Verein zustehen. Dieser Antrag ist in der Tagesordnung mit aufzunehmen und zur Abstimmung zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, sollte die Jahreshauptversammlung erneut den Ausschluss der Frau Polleichtner bestimmen und die Jahreshauptversammlung zuvor auch ordnungsgemäß dazu eingeladen worden sein, der Vorstand diesen Beschluss dann auch umzusetzen hat.

Mit freundlichen Grüßen

R. Kubal
Rechtsanwalt**In Kooperation mit:**Klaus Schwerdt
Steuerberater
Rodensteinstr. 107
64625 BensheimEck & Kollegen
Anwälte & Steuerberater
94032 PassauBleiblerlether & Kollegen
Rechtsanwaltskanzlei
94032 PassauDonath & Kollegen
Rechtsanwaltskanzlei
02708 LöbauJUDr. Prokop Beneš
Rechtsanwaltskanzlei
130 00 Prag 3
Tschechische RepublikJUDr. Petr Poledník
Rechtsanwaltskanzlei
80014 Bratislava
Slowakische Republik* auch zugelassen an allen
Amts-, Land- und
Oberlandesgerichten



Titelseite: Horseman's Buddies Buffalo Soldier
Rückseite: Agent I-Point Wild Mosquitos